

Geiliger Anw. H. v. d. V. v. d. V.



Manuscripte  
6.



Briefbogen  
des Herrn Secretari

<sup>in</sup>  
Güldenstraße in  
von der

Dem Herrn Director von Pflanzgarten für  
Privat Information der jetzt anwesenden  
Güldenstraße selbst vermerken.

L 148,





Königliche Privilegien.

Königliche Privilegien.

Die vorgenannten Privilegien sind in 8. Species und sind folgende:

1) Die Fund-Privilegien von brennen und weissen Eisen, mit welcher die ordinaire  
Königliche Privilegien in die ao. 1742. bewilligten neuen Privilegien und  
die seit ao. 1764. combinirt. verfaßt Abgaben von ausländischen Eisen  
und Liqueurs anhänglich ist.

2) Die Fund-Privilegien von die seit ao. 1764. combinirt. vermaßigen Eisen und  
Stahls-Privilegien.

3) Die Quatember-Privilegien.

4) Die Importen von Stängel-Pfeifen und Pfeil-Pfeifen.

5) Die Freywaren-Privilegien.

6) Die Wassergewer Abgabe.

Dieser Art von vorgenannten Privilegien, werden insonder  
den Privilegien fünfzehn auf geregelt bestimmte angenommen und be-  
rücksichtigt, insbes.

7) Die Donativ-Abgabe, welche nur allein von der Vollbrunnstahl-Steuer  
willkürlich durch den Landesfürsten bey Land- und Gemeindefürsten und auf  
den von dem Kaiserlichen Hofe. Hofen repariert, und von  
ihnen in jedes dieser beystellten adl. Donativ-Geld-fünfhundert  
Kreuzer und für die D. D. fünfhundert abhänflich werden. Insbes.

8) Die Geißl-Privilegien für Contingent.

Von jeder Species dieser Privilegien wird mehrer weiche unter in besondern  
Abtheilungen anhänglich zu finden.

Die Land- oder Adel-Privilegien fünfhundert müssen entweder mit unempfindlichen  
Immobilien oder mit Land- oder Obligationen Cautions beystellen. Aber  
den unempfindlichen Immobiliären Cautions wird anzuwenden, daß kein  
Privilegium auf der völligen Taxation, sondern nur auf 2/3 des vollen  
Werts anzuwenden ist, und dieses Privilegium nur in gelden, Kupfer,  
und unbleibenden Gütern, brennen oder in Eisen, weil diese durch  
Krieg und Unfälle auf andern Calamitäten leicht in die Caducität  
kommen, beyßen, insonderlich in Eisen, durch beyden Fälle  
sonderlich in Eisen, durch beyden Fälle sonderlich in Eisen,  
sonderlich in Eisen, durch beyden Fälle sonderlich in Eisen,  
in der Zeit, brennen oder in Eisen, durch beyden Fälle  
sonderlich in Eisen, durch beyden Fälle sonderlich in Eisen.



1. Altschicht von dem Lande Nürnberg.

Die Altschicht ist eine Art von Altschicht, die in Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist. Sie ist eine Art von Altschicht, die in Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist.

1. Altschicht

Von dem Lande Nürnberg.

Das Land Nürnberg ist die älteste Abgabe im Erzstift Nürnberg. Es ist eine Art von Altschicht, die in Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist.

No. 1469 ist die Altschicht von Nürnberg, die in Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist. Sie ist eine Art von Altschicht, die in Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist.

Dabei der Capite Nürnberg aber nicht mehr die Altschicht von Nürnberg, sondern eine Art von Altschicht, die in Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert bekannt ist.

1) Die Altschicht Nürnberg, wenn sie in den Erzstift Nürnberg fällt, und die in den Erzstift Nürnberg fällt, und die in den Erzstift Nürnberg fällt.

2) Di. a. 1747. bewilligt von Herrn. Dreyer wird unterfol mit  
2. Pf. von jedem feiner Ausprägung und 1. Pf. Albin und andern feiner,  
Herrn, 12. Pf. von jedem feiner feiner. Herrn.

3) Verhoffend die Abgabe von feiner feiner feiner, ist, folge von a. d.  
1671. bis mit 1763. nur auf 18. Pf. von feiner feiner feiner, a. d.  
1764. aber auf 1. Pf. 12. Pf. von feiner feiner feiner ordinären feiner,  
und 3. Pf. von feiner feiner feiner und so genannten liqueurs  
folgt werden. Herrin Land: Herr. Verhoffend de a. d. 1766. aber ist feiner  
wichtig die Abgabe feiner feiner feiner reguliert, infol 2. Pf. 12. Pf. von je  
dem feiner feiner ordinären feiner und 1. Pf. von feiner  
feiner feiner feiner von liqueurs.

Drey der Herrschaft Holberg. Dasselbe ist in Ausprägung der Land: Herrn feiner  
feiner in feiner feiner feiner, und feiner feiner feiner feiner  
zu feiner.

1) vorwige Receps von 6<sup>ten</sup> Octobr. 1719. ist die feiner feiner feiner  
der Land: Herrn und dem feiner und feiner feiner und feiner  
zu feiner. Die andere feiner aber percipit feiner feiner feiner  
nicht völlig; sondern feiner feiner wird mit dem feiner feiner  
feiner feiner vorwige Receps von 22<sup>ten</sup> Novbr. 1671., folglich regelt die  
feiner feiner mit 1. Quart von dem feiner feiner und feiner feiner  
feiner.

Recepstische Herrn  
feiner feiner in der feiner  
feiner feiner

2) diese Verhoffung geschieht nicht auf den vollen Betrag der Land: Herrn  
à 1. Pf. 8. Pf. von feiner; sondern nur auf die feiner feiner Land: Herrn der  
1. Pf. feiner feiner die a. d. 1749. bewilligt feiner feiner à 8. Pf. von feiner  
feiner feiner feiner völlig feiner feiner.

3) feiner feiner feiner feiner und feiner feiner und feiner feiner feiner  
feiner von dem feiner feiner feiner feiner feiner feiner feiner  
feiner feiner nicht; sondern es wird die Land: Herrn à 1. Pf. von feiner  
dem feiner feiner feiner und dem feiner feiner feiner feiner feiner  
völlig, die feiner feiner aber à 8. Pf. dem Herrn a. d. 1719. völlig feiner feiner.

Drey der Herrschaft Holberg. Holberg ist in Ausprägung der feiner feiner  
feiner feiner feiner: die feiner feiner feiner feiner feiner feiner  
1738. feiner feiner feiner feiner die feiner feiner feiner feiner  
mit, percipit, die andere feiner feiner feiner feiner feiner feiner  
zu feiner feiner; die feiner feiner à 8. Pf. von feiner feiner feiner feiner feiner feiner  
feiner feiner.



II<sup>te</sup> Abtheilung von dem Besold. Pönner.

Das die Aufsicht Kolbrug, Kolbrug soll die Aufsicht des Recefs  
von 16<sup>ten</sup> May 1738. den Betrag von 3. jährigen Jerg. Gebühren à  
60 gr. aus der Summe bezahl.

Dies Abzug summlische davon zu bezeichnenden Ausgaben, welche alle unter  
folgenden 9. Rubricen angegeben worden können, als nachfolgend

- 1) die Pönner, et wegen ungeschicktem Verord.
- 2) der Geistlichen und
- 3) der Weltlichen Jerg. Aufw.
- 4) Aufw. summe und Revisorat Besoldungen,
- 5) Besoldung Besoldung, f. die Anst. Pönner summe werden unter diesen  
Summe verstanden
- 6) Wirt. Besoldung, f. die Anst. Pönner summe verstanden werden.
- 7) dinstliche Gebühren,
- 8) Pönner Besoldung, und weltlich
- 9) Pönner, Pönner, Besoldung, und Jerg. summe,

sind auf den Jahr 1767. in Summe Pönner 251370 gr. 18 fl. 9 kr. d. bezu  
stellt zur Pönner Credit. Abtr, shall zur Jerg. summe. Es ist eingeleitet  
worden.

II Abtheilung

Der Land und Pönner oder jährigen Besold. Pönner.

Das die Abtheilung der Land und Pönner oder jährigen Besold. Pönner  
zu gebühren; so ist diese Abgabe nicht anders, als eine Pönner. Pönner.  
In den ältern Zeiten war die Gebühr, daß man den Pönner die Aufsicht  
Gehalte und Besoldung, das ist 60 gr. zu einem Besold. Pönner, bestimmt, so  
wie man in neuen Zeiten solche auf Pönner, Gelder und Pönner  
Gehalte bezahlet. Diese Besold. Pönner sind zwar alle im Besold. Pönner  
und bey Pönner der Pönner sind über den Pönner nicht  
deser Art ist es, daß die eine Abgabe auf jeden Pönner gestellt  
worden sollte, die summlische summe der Aufsicht der Pönner  
mo und immobilien Pönner auf Besold. Pönner und Gehalte bey  
ihren Besold. Pönner, die aber solche in die Pönner  
consigniert, und summe die summe bezahlet. Im Jahr 1546.  
ist auf den Land. Pönner zu summe zum Pönner diese Pönner.  
Pönner an 4. J. von jedem Besold. Pönner introduciert worden, woran der





des Ansehens im Cod. Regester nicht anzuhängen, weil aber sind von ca.  
 1561. in die Zeit und Zeit. Pflanz. Ansehens in bester Codice ge  
 finden. Von ca. 1546. sind zwar auf Pflanz unbekannt worden, sie sind aber  
 nach einem andern alt nach dem nach gegenwärtig üblichen Pflanz, fast in  
 gänzlich; und nicht, sonst auf die Pflanz, dem Pflanz, alt viel  
 mehr auf die jüdische Einkommen der Pflanz gewirkt worden, und man  
 kann in Zusammenhang diese Ansehens schon ein gewisses und  
 deutliche Ansehens machen, desor man nur bei dem Ansehens dem  
 Land. Pflanz sein Blick, und desorings ansehens sich befinden wird,  
 wird die nach jeder selbstständigen Pflanz. Pflanz, und ansehens.

Es ist demnach die Land. Pflanz nicht anders, als eine Pflanz. Pflanz, welche  
 die Ansehens in Pflanz und Pflanz von ihren Pflanz auf von  
 ihren Pflanz. Pflanz und nach dem Pflanz, dem Pflanz, die Pflanz  
 ansehens, unbekannt. Die nach nach dem Pflanz, alt J. f. Pflanz,  
 Pflanz, Pflanz, Pflanz, Pflanz, Pflanz, Pflanz, Pflanz, Pflanz, Pflanz  
 nicht in Ansehens.

Pflanz und nach dem Pflanz alt die Pflanz, wegen ihrer Pflanz so  
 mit Pflanz. Pflanz und nach dem, Pflanz und nach dem Pflanz  
 zu nach dem Pflanz, so wie auf die Pflanz und Pflanz, nach dem Pflanz,  
 die Land. Pflanz und nach dem Pflanz, auf die Pflanz von  
 ihren Pflanz und nach dem Pflanz, so nicht mit Pflanz. Pflanz, Pflanz,  
 Pflanz unbekannt ansehens.

Pflanz nur nach dem Pflanz von aber auf die Pflanz. Pflanz und  
 Pflanz. Pflanz, nach dem die Doctores, Magister und nach dem Pflanz,  
 so auf dem Pflanz zu Pflanz und zu Pflanz und nach dem  
 Pflanz Doctores, nicht nach dem die Pflanz, nach dem Pflanz, und Pflanz  
 Pflanz Pflanz ansehens von nach dem Pflanz Pflanz.

Pflanz nach dem Pflanz nach dem Pflanz, und es werden desor  
 die Pflanz so zu Pflanz Pflanz, oder dem Pflanz und  
 Pflanz zu ihren Pflanz gewirkt sein, so nach dem Pflanz nicht an  
 Pflanz Pflanz ansehens werden, mit einem Pflanz Pflanz, auf  
 Pflanz Pflanz und Pflanz, so die Land. Pflanz Pflanz, oder man  
 auf Pflanz, nach dem die Pflanz und Pflanz. Pflanz, Pflanz, und



Wenn der Comm. Collegium acquirirt, so sind die Grundstücke an Pri-  
vat Professoren nicht anzuverkaufen, sondern die vornehmste derselben, welche  
von Ostern und Quatember Quenta hindurch sind die Decrementen der  
ausgegebenen, und die Professur erworben, wenn aber Privat Professoren  
was die Anst. Comm. oder von geistlichen Geistlichen oder aus von Comm. -  
Geistlichen Grundstücke billig acquiriren, welche nicht mit Priv. Profess.  
catastral gemacht, sondern nach Bestimmung der Geistl. und Hochschol.  
derselben vornehmlich Ostern und Quatember Quenta vornehmlich darauf ge-  
legt und in Jurass. gebracht. vid. Rescript in Cod. Reg. Tom. II. pag. 1506.  
ratione der erworbenen geistlichen Grundstücke gründet sich die Professur  
auf die ältesten Priv. Professoren vid. in Cod. Reg. Tom. II. pag. 1572.

In der Professur durch solche Professoren billig erworbenen Comm. Grundstücke  
ist dem Bestimmung und Quatember Bestimmung selber im Regulativ unter  
d. 2<sup>ten</sup> Octobr. 1764 gemacht worden, welches dem Priv. Rescripten de a. 1765,  
worin man sich anders in die Priv. Professur einflussig zu machen vor-  
sah, entgegen ist.

Es ist daher im Grundgesetz, dass alle nicht in maner privatorum  
bestimmte Grundstücke, welche nicht mit d. Anst. abhandelt vor-  
zuziehen werden, aber welche nicht zum Ankauf von Aemtern und Ämtern ge-  
eignet sind, dessen sie in ehrsüchtiger Emdt. gewillig gelassen, wegen der  
gleich andern Ankaufem gegründeten Emdt. und d. Anst. ist die allge-  
meine Milderkeit, und die Ankaufem proportionirter Ostern und  
Quatember. Anst. nicht zulassen können, solchermassen beinhalten die An-  
kaufem nicht Ostern. Geistl. und der Anst. Ostern zu dem Donativ und d. Anst.  
Anst. geben, dem Priv. Comm. d. Anst.

Es sind nicht alle Ankaufem aber sind sich nach bei Ankaufem Ostern und  
Geistlichen, dem Priv. Anst. nicht zulassen, aber zum Teil d. Anst. und  
bestimmte Privilegia beschaffen worden, aber die nur im Deputat oder im  
Ankaufem, selbst die Ankaufem Priv. Anst. nicht zulassen. Anst.  
Anst. von solchen Privilegien anzuweisen, so gründet sich die Anst. Ostern  
im Ankaufem Anst. die Priv. Anst. nicht zulassen von Anst. d. Anst.  
a. 1570. erhalten Privilegio. Anst. Anst. selbst beschaffen Priv. Anst., wegen der  
die Anst. Anst. jedesmal erworbenen Anst., alle die Anst. Anst. und Anst.











da die Catastra der Provinz im Basin zu sammelbar abgeben, so ist an  
 dem Richtigkeit gar nicht zu zweifeln, und das H. N. Collegium anerkennend  
 nicht ohne Ansehung der Richtigkeit, selbst in loco revisando zu lassen. Wenn  
 die Richtigkeit wegen ihrer selbst bestehenden ständlichen Provinzialen nicht  
 dabei in Betrachtung zu bringen, so geht es nicht an, wenn man die Catastra selbst  
 oder durch ihre Provinzialen anerkennen zu lassen, wenn aber die ständlichen  
 Provinzialen befragen, oder ihren Provinzialen die Richtigkeit anerken-  
 nen, und dann Generalien unter Catastra zu fordern, so wird dann in  
 jedem dieser Provinzialen die Revisores dieses selbst Ansehen zu sein. In  
 beiden Fällen werden diese unter Catastra der Provinz. Generalien zu Examine-  
 tion übergeben, und wenn letztere die Catastra anerkennen und die Richtig-  
 keit bestätigt ist, so werden selbst in demselben von der Provinz. Provinzialen  
 Expedition in demselben Catastris de a. 1628. und 1688. selbst in  
 welchem Jahr die Provinzialen der Provinz durch besondere Anordnungen  
 in dem Provinzialen Land in demselben werden. Diese Provinzialen sind so  
 dann von dem H. N. Collegio approbiert.

Die Fund dieser Revisionen und Fortsetzung der unter Catastrorum selbst  
 für sich selbst sein, zu untersuchen ob die Provinzialen anerkennen. Caducitäten  
 nach Existenz, oder ob nun und die andere anerkennen werden, nicht weniger ob  
 nicht zu dem caducien Stellen Provinzialen gehören, so die Provinzialen selbst,  
 da dann die fructus naturales et industriales betrachtet werden müssen.  
 Wenn sich auch die Fortsetzung der unter Catastrorum dieser Provinz, dass  
 man untersuchen wird, ob die Provinzialen, warum nun Provinzialen in die  
 decremente oder moderate selbst bestätigt werden, nach besten, oder ob  
 sich die Provinzialen selbst, da so dann die Provinzialen so weit als möglich  
 festgestellt wird.

Wenn nun selbst die allgemeinen Regeln selbst der modus collectandi nach Provinz,  
 oder nach den Provinzialen der Provinz und übrigen Provinzialen, wie selbst die Con-  
 tribuenten a. 1628. bestätigt, nicht Provinzialen selbst in demselben Provinz  
 nicht mit Provinzialen übereinstimmen. Selbst dann auch nicht übereinstimmen werden,  
 wenn man die Catastra Provinz. Provinzialen, und e.g. selbst, da Provinzialen in  
 Falle dieser selbst oben so viele Provinzialen anerkennen muss, als nun selbst dieser,  
 inwiefern selbst in einem Provinzialen Provinzialen selbst oben so viele je selbst muss.









II Abzinsung von dem Pfund. Rente.

So diese Daffon gesörig 8. Pfennig Rente. Rente und 1/2 Pfennig zum Pfund  
1/2 Pfennig Speien und dem beyden anderen Aulbe und Springen in der Recesse  
von 25<sup>ten</sup> Novbr. 1671. da aber die Daffon wegen der Pfändung mit Absicht  
bey uns die pfändt refell. so bekennt die Graf zu Polbray effective  
um 4 Pfennig Rente. Rente und 1/2 Pfennig vom Gulde 1/2 Pfennig Speien  
Pfennig von unvorschieden beyden anderen Aulbe und Springen.

Wann diese übrigen Polbray für Polbray, Gochow, Busche und Lons. abzu-  
was der Graf, pfändt, Pfändung bey dem dussel sel. refell. das Pfändt.  
dieser Polbray 8. Pfennig Rente. Rente und 1/2 Pfennig vom Gulde 1/2 Pfennig Speien Pfennig  
von voll, und werden solchmuss dem dussel. Daffon 46 1/2 Pfennig auf  
der Bewilligung de. ao. 1700. von dem dussel für bey 55. Pfennigen  
indlich bewilligt.

Es ist also die Bewilligung so von Anselm Bruchberg in der Graflichen Polbray  
übergeben worden, seit einer armenige Special Rescripts vom 5<sup>ten</sup> April  
1755. in Pfund und Pfändung catastroisch werden sollen, ist aber wegen  
der wasser ungeschickten Aulbe Troublen mit dem Pfändt der unvorsich-  
tiger unvorsicheren Pfändung auf nicht erfolg, immittelst unbekannt  
dass unter dem Titel Gochow Rente jährlich 944<sup>fl.</sup> 13<sup>sch.</sup> 6<sup>d.</sup> waren die  
Graf zu Polbray die pfändt refell. daher denn in der Recesse solchem  
Gochow Rente ist die Bewilligung durch Absicht, welche dieses durch vorfer an die  
Anselm Bruchberg für Rente. Es zu bezeugen gefühl, und drey goldene von  
dem selbigen in dem Pfund und Catastra introductis worden.

Es ist also die Bewilligung unter dem Aulbe Springen, und das durch drey unter  
dem Aulbe Aulbe ist armenige Bewilligt vom 14<sup>ten</sup> Jun. 1715. an zwei Rente,  
1/2 Pfennig Rente übergeben, und die durch geschickten respective 876.  
jüngere Pfund. 47<sup>fl.</sup> 6<sup>d.</sup> im 2064. voll. Pfund 9<sup>fl.</sup> abzugeben waren  
den.

Das die Grafliche Polbray. Polbray ist unter dinst anzuwenden, das in dem unter  
9. 16<sup>ten</sup> May: 1758. nach dem alten Recess die Graf alle die pfändt durch un-  
geschickten Pfund. Rente geringet.

Dem Graflichen ist nach dem beyden, jedoch dem Rente arario, sehr pfändtliche Rente.  
1/2 Pfennig zu gebühren, welche in der dem Rente Bewilligung pfändt ungeschickten  
nach dem Rente vom 1570. zum Pfändt auf obteries, jedoch mit der Pfändt  
geschickten werden soll, und zum Pfändt jährlich abzugeben wird. Es ist indlich der  
Rente alle, welche zum Aulbe pfändt durch Pfändt, Rente, Pfändt, pfändtliche  
auf dem Pfändt und Pfändt ungeschickten Capitalia zu administran pfändt  
selbst an ungeschickten Rente ungeschickten, diese sein pfändtliche ungeschickten dem pfändtliche



II. Abchnitt von dem Pfand. Pönnon.

Obgleich zu vernehmen, dergleichen aber schon vor dem selbigen Jahr als von  
 in welchem Pfand Quant 35. st. von Jahr 400. fl. jährlich Capital by der Pönnon  
 in der Abgang zu bringen. In der Pfand verfallen den Pönnon: jährlich. Reglement Pfand  
 und dem Betrag ist, nachfolgend, immer von 6566. In der Pfand verfallen den Pönnon  
 vollen Pfand Quant 19566. st. deoertiert und in die decemante die  
 beid worden. In ad ao. 1628. ist selbst mit gutem Sinn gegeben können, die vor  
 rinnen jedes Jahr sind, by einer neuen Verallgemeinerung der Pönnon zu pflegen,  
 und also auch die zinslosen Pfand den abzugeben, müssen immer die alten be-  
 willigungen stehen und stehen. In ad ao. 1628. die Pfandung cessiert, und  
 die in selbigen Jahr angebotenen Pfand Quantem die Basis der Pfandung  
 worden, die vor demselben Catastrum de ao. 1628. der Fundamental Pfandung  
 immer wird. So steht die Pfandung nicht vernünftig sollen, nämlich die zu  
 Reglement Pfand den Pönnon erario steht abzugeben, ist also dem Pönnon  
 Hauptzinsung. In Favoris erga pias causas gegeben, und selbigen wird.  
 In der Pfandung an demselben. In demselben Land ist die Pfandung  
 nicht vorhanden, die rinnen Pönnon Contribuenten, wenn er von einer pia causa  
 Geld erhoben, steht in seinem in welchem Pfand abzugeben wird, dem  
 auf selbigen auch an demselben nicht der Debitor der Pfand, sondern der Pönnon.  
 Auf rinnen die Pfandung der Pfand abzugeben, ist ebenfalls gegeben, die  
 von dem die Pfandung gegeben und angeordnet ist, die von dem Pfand  
 pfand an demselben nicht, die Capital der pia causa von dem Pfand  
 bezahlt, und die von dem Pfand Quantem von jedem Pfand. In 100 fl.  
 mit 35. Pfand rinnen verfallen werden soll.

Der jährliche Betrag der Pfand ist 1767. rinnen Pfand. Pönnon ist von  
 913. 387. 12 fl. 3 7/8 d. rinnen sind in demselben 22477. 18 fl. 14 d.  
 müssen sich die rinnen abzugeben Pfand. Pönnon in ob demselben Jahr  
 890. 800. 19 fl. 2 5/8 d. Betrag, wenn jedes mal gegeben ist in dieser  
 Jahr zu Pfandung gegeben, abzugeben sind, welche sich incl. der Pfand  
 von dem Pönnon von 50. 925 fl. 5 fl. 10 d. auf begeben sein.

III. Abchnitt.

Von den Pfand. Pönnon.

Die Pfand. Pönnon sind in demselben Pfandung auf dem Pfand und der  
 vollen Pönnon, welche ao. 1646. d. 18. Tag: auf gegeben demselben Pfand  
 by demselben Pfandung Pfand. Pönnon zu vernünftiger Pfandung



III. Abzug des von dem Gutshaber zu zahlen.

mit Aufstellung des König Etats eingezogen worden. Jedoch durch  
Mangel, so über 15. im Jahr 70. Jahren, wurde moralisch auf einen großen  
collectat, mit seinen von manchen, nicht dem Gutshaber und dessen, die im  
Land gesessenen von der Erbverpflichtung, insg. Geistliche, Kirchen und Ämter, die  
sonderlich Professore und doctores in Universitäten, dem alljährlichen  
von und Kinder, stand der studierenden Jugend, dem öffentlichen  
Lernen, und die ihr Gut zu verkaufen nicht erlauben, besetzt.

Dieser diese Abzug wurde vom Königlichen Hofe, die vornehmsten Anseher,  
von fol. 1675. Cod. Reg. Part. II. angefangen Abgeschickten Consignation,  
alle Grundbesitzer und Grundbesitzer mit einem besonderen moralischen  
auf Befehl angelegt, und differiert also die gegenwärtige Person. Von  
dem vornehmsten Hofe und Kaiserl. Hofe de. a. 1646. im Jahr  
Wahr aber diese Abzug der Steuern durch Gutshaber, durch gewisse  
nicht angelegt werden, vornehmlich aber ist die besonders Consignation  
von Grundbesitzer Contribuenten im Grundbesitzer vornehmlich, die auf  
für die Abzug nicht moralisch, sondern quartaliter angelegt, und ge  
gleiches Zeit die colligierten Gelder eingezogen werden dürfen.

Der größte Unterschied in Consignation der Contribuenten und  
Grundbesitzer, vornehmlich in gegenwärtigen Jahren unterteilt der Person,  
von dem Maßregeln, die die Geistliche, Kirchen und Ämter, immer  
war nicht und nicht angelegten Abzug setzen, selbst in ungewissen Jahren  
verändert, daß man von dem Individual. Vorzinsen abgezogen, und  
immer jeden Teil ein fixum und certum quantum, mit derselben zu einem  
Gutshaber beigetragen sein, ungeachtet, und jeder Geistliche, Kirchen über  
dem ist, selbst fixum unter die Angehörigen, und die Angehörigen,  
insg. Grundbesitzer ihren Teil gleichmäßig und sehr ungleichmäßig  
zu reparation, immer von dem Gutshaber. Von der Maßregeln, die  
von dem Hofe, abgesetzt de. a. 1661. durch Befehl in jecis sub collectandi  
eingezogen werden.

Daß dieser immer jeden Teil im Land eingezogen Gutshaber, die  
wird immer nicht im Hofe, die im jecis relictus, sondern  
auf diese Art angelegt, daß man bei der Beiliegungen nicht auf ein  
gewisses Maß, sondern auf selbständig, sondern auf ein bestimmtes.

insoweit nicht so ausdrücklich Accantem reflectum, und den Anschlag der für  
 längste Dauer formen, damit den unfernen Grundbesitz vollen nachtheil die  
 Anschlag in gewisse Seculo von möglich, dies besonders vornehmlich Commission  
 in jedem Lande, insoweit dies ganz von der Anschlag und jedem Lande. Durch  
 dies in der Reichs-Deputation. Wo zu nicht gelassen wird, die Accantem  
 Accanta zu untersuchen, und mit Anschlag und jedem Lande. Hinsichtlich  
 und dem Provinzial Lande, insoweit für und die fünf jährlichen Erwerb  
 hat, die Taxe näher zu bestimmen, gestellt dem zu stellen und dem größten  
 Commission der General Revision's Instruction d. d. 30<sup>ten</sup> Jul. 1687. angefohr  
 sich worden, welche auf in der Weise befolgt wird, daß die Commission sich  
 dem vorzuziehenden Catastris einen Anschlag machen, und in jedem Lande diese  
 Provinz gelassen, und mit Anschlag von 10. 1688. an, in einem jeden Lande, nicht  
 oder durch so ein Grund so gemeint Accantem auf jedem  
 untersuchen Güterbuch zugestimmt werden könnte. Die darüber gehaltenen Acten  
 sind gelassen Anschlag selbst der H. N<sup>o</sup> Collegium zur Anschlagung  
 und Approbation, und der darüber gehaltenen Protocoll, vornehmlich  
 Collegium und jedem Lande heimlich Accantem bestimmt, und basis  
 zu dem nachfolgenden Güterbuch. Catastris. Es sind auf Anschlag in dem  
 Lande von jedem Güterbuch. Inspectores angeordnet worden, welche auf die möglich  
 Anschlagung der fixierten Accantem untersuchen auf dem prompten ein  
 bringung Acten geben sollen, allein die die Anschlagung selbst in der  
 von, und demnach Anschlag Inspection von Anschlag Effecte vor, so ist nicht  
 officium 10. 1709. in dem Lande angeordnet worden.

Es wird nun, wie man im vorigen verfahren hat, diese Güterbuch. N<sup>o</sup>.  
 Abtheilung, in dem Anschlag und, als ein Act und durch die Provinz, so  
 ist das möglich, und ist in dem ersten Lande, besonders auf den Lande die An-  
 schlag und durch, ist vornehmlich und verändert hat, und unter, von dem  
 Taxe abzugeben, billiger Ordnung gefunden, möglich nachtheil werden, bey der Sache  
 partition der Güterbuch Accanti auf die Grundstücke zugestimmt zu re-  
 flection, und desnach der Anschlag und durch Anschlagung nicht möglich  
 Local Accantem soll nicht zu repartition, deszu mit einem onere personali  
 ein onere mixtum vorhanden, und in dem ersten Lande im Lande die  
 Grund und Grundstücke in dem Catastris mit in Anschlag kommen.



III. Absehung von dem Güterbau. Anmerk.

Die zu verfahrenen Dörfer im Fürstlichen Lande wird die alte Beschaffenheit nach begehrt, und die Güterbau. Anmerk. unter der Nummer 17. Anmerk. zu begehrt die verfahrenen Dörfer von 15. bis 70. Jahren reparation, wobei man sich nicht, wegen der neuen guten Geistl. Beistand gründlich zu untersuchen ist subcollectandi, so lange möglich ist, sondern die Güterbau. Anmerk. richtig und ohne Nachteil eingeleitet werden.

Wenn aber über die Beistand, wegen ungleicher Repartition Abgesehen wird, oder dergleichen wird, daß durch die so genannte Geistl. Anmerk. der neuen Geistl. Anmerk. so dem Geistl. Anmerk. contribuiert, allerdings nur über seine Rechte begehrt wird, nach dessen Willen dem Beistand aufzugeben im Güterbau Catastrum auf dem Generali von 16. Jul. 1710. und dem begehrtigen monitis zu folgen, nach welchem dem jetz. monitem 5. G. und 7. auf die Grundstücke und ständlichen Portionien bei Aufhebung des Local Quanti reflectiert werden soll. in Cod. Reg. fol. 1835. Part. II.

Wird nun in Aufhebung der Dörfer und Grundstücke dieser Anmerkungen vorfallen, und solches dem Catastrum alterior worden könnte, so sollen die ungleichen Revisores mit Aufhebung der Dörfer, jetzt zu folgen, wie viel Abgesehen vom Geistl. Anmerk. und die Dörfer, und wie auch immer Geistl. Anmerk. Grund. Anmerk. oder Georg. Anmerk. gültig sind, welche dem in dem Premissis Catastrum angesetzt, und sowohl die dergleichen Dörfer, als auch wie viel auf die Dörfer, Geistl. Anmerk. oder, Geistl. Anmerk. oder, Geistl. Anmerk. oder andere Portionien gelaget werden, zum Grunde der Güterbau Repartition genommen wird, die dem ständlich erfolgt, daß die Dörfer in seinem Anmerk. kommt, als wenn die Güterbau. Anmerk. bleibt auf die Dörfer und Grund, wie schon repariert wird, insbesondere aber kann es das nicht über Progravation Abgesehen, weil sein Anmerk. in Proportion seiner begehrtigen Grundstücke nicht weniger contribuiert.

Wird nun unter die verfahrenen Dörfer nur allein, besonders auf dem Lande des Local Quantem im ungleichen Geistl. Anmerk. zu reparation ist, so kommen das auf die Dörfer, Geistl. Anmerk. und Grund, wobei die Dörfer nicht im Geistl. Anmerk. sondern sie werden absehung catastriert, das mit dem Dörfer, daß die Dörfer Geistl. Anmerk. ist Dörfer nicht zum Local Quantem



gepflegen, sondern der Grund alt zur Güterbuch überlassen, und demselben in seiner  
jüngsten Generali beschuldigt anzufragen, ob von dem Größt. Pönnen  
der Communen der Ort der Güterbuch collegial, darüber besonders Ansuchen  
gepflegt, und wenn davon ein solches oder mehrere Güterbuch bestanden werden  
kann, sollte dem Ansuchen zu Güterbuch geordnet werden soll.

Denn aber der Grund, daß die Güterbuch. Pönnen in onus mixtatem gemacht  
werden die Forenses d. i. die von ihrer Person, und wegen ihrer übrigen Güterbuch  
unter anderer Jurisdiction stehen, gleichwohl in einem bestimmten Ort  
z. B. Güterbuch an sich geordnet, wegen dieser letzten zum Miltentheil gezogen in  
dem J. C. angeordnet werden in dem bestimmten Ort, welche von dem  
wegen in seiner Aufsicht nicht sein sollen, sondern in dem Güterbuch.  
Pönnen. Ort der Güterbuch. Pönnen anzufragen, und wird überlegt  
sich der Regel anzuwenden, daß nicht nur alle geordneten Güterbuch auf  
zu dem Güterbuch begehren müssen, sondern auch daß diese Güterbuch alle,  
z. B. des, wo die Aufsicht. Pönnen angeordnet werden, zu befragen ist.

Da auf der Local Quantem nicht allemal, so accerret eingetriben werden  
kann, daß nicht in Excessens einfallen sollte, so wird ganz selbst, wenn es  
nicht übermäßig ist, wenn geordnet, demselben sonst der Contingent dieser nichtigen  
angeordnet, und der Aufsicht der Communen. Pönnen, Pönnen. Pönnen u. d. g. u.  
bestanden werden kann, allein wenn es der wesentlichen Aufsicht übermäßig,  
so wird fürwahr ein Eingetriben gemacht, weil ein dergleichen nicht  
Excessens dem arario in dem Eingetriben und selbst. Pönnen zum Aufseht  
geordnet.

Die Möglichkeit im Besonderen wird beständig Güterbuch. Catastrum zu fordern,  
sind nur auf dem Land selbst, wenn auf die d. i. die, die vorher registriert worden,  
anfragen nicht, denn in dem Ort sind nicht viel Angelegenheiten im  
Eingetriben anzubringen, und dem Ort, so von geringere Befähigung  
ist, geht der Communen zu Güterbuch. Pönnen in dem Ort selbst vollziehen  
Pönnen, wo von dem Ansuchen und Eingetriben, als Ansuchen,  
Ansuchen und Angelegenheiten, ein registriert zum Ort. Pönnen angeordnet  
wird, ein beständig Güterbuch. Catastrum unmöglich erreicht werden kann,  
weil unmöglich unter dem Ort und dem Ort ein Eingetriben von







III. Abschnitt von dem Quäkemb. Pönne.

Gründfunden befolgen, brühungst aber die Advocati und Notarie befragen.

In Aufsehung der Pönd. Trügig waldet eine besondere Beschaffung ob, inmaßen die so viel der Quäkemb. Pönne betrifft, die General Reces, seit dem 25<sup>ten</sup> ordinairen Quäkemb. wese nicht alt 5<sup>te</sup> Quäkemb. und diese nicht einmahl völlig, sondern nur auf 3. Reces übersteigt, das wird die Reces in die außer eingeschrieben 18. ordinaire Quäkemb. aber werden in der die Titel besetzt ~~Reces~~ Quäkemb. von der Trügigheit neben dem extraordinaireren Quäkemb. nach besondert eingeschrieben.

Nachfragen sind, die von Aufsehung dieser Quäkemb. Pönne. Abgab befragt sind, darunter ist

- 1) der Gesellsch. Durch zu welchem, mehrere Special Rescripts d. d. 4<sup>ten</sup> Aug. 1724. vorhin von dem Ob. Pönne Collegio ist verordnet worden, daß die Pönne. Trügig. und besondere Trügig. in der Pönne. Trügig. an besondere Gesellsch. introduciren zu lassen, vornehmlich inmaßen. als in die demselben besondere Trügig. nicht verboten gewesen worden. so ist in die Pönne in statu quo verblieben. Gleichwohl sind die Quäkemb. Pönne
- 2) in der Gesellsch. Pönne. Trügig. nach nicht eingeschrieben. Vorhin die Pönne. Trügig. Decret von 22. Novbr. 1671. §. 2. sollen zuer alle Pönne. Trügig. Pönne zuer Willkür in Quäkemb. Pönne werden. Obgleich aber firmiter nicht Trügig. beschlüssen erfolget, und die Pönne Trügig. beschlüssen die Pönne Trügig. so ist die Pönne Trügig. beschlüssen, und obgleich in Special Rescript vom 11. Septbr. 1702. die Pönne Trügig. und Quäkemb. Cataster verordnet worden, so ist das nicht vor dem 1. 1<sup>ten</sup> Octobr. 1711. daß die Aufsehung der Extraordinarionem in respenso zu lassen, und unter d. 18. Septbr. 1721. daß die Aufsehung der Quäkemb. und Pönne. Trügig. Pönne auf andere Trügig. so lassen in dem demselben Artickel in Trügig. nicht gegeben werden, was zuer Zeit und bis auf andere Trügig. beschlüssen werden sollen, eingeschrieben worden, welches Trügig. nur auf dem Pönne d. Ob. Pönne Collegio in dem unter d. 5<sup>ten</sup> Aug. 1729. zum Besonderen Consilio beschlüssen Trügig. inderman in Trügig. beschlüssen, vornehmlich aber in Trügig. Resolucion eingeschrieben ist.
- 3) mehrere Special Rescripts vom 4<sup>ten</sup> Febr. 1726. sind wirklich vorhanden, die zuer Trügig. auf eingeschrieben eingeschrieben Trügig. und Pönne. Trügig. Trügig.

Recessmäßige Pönne. Trügig. in der Aufsehung der Quäkemb. Pönne in der Gesellsch. Pönne. Trügig.

dem Obigen Weibem und Mädchen, insbeson die Brautleute, so nicht all Ding  
sichem ~~den~~ und Grundstückung oder Comode mit einem Pande für  
wofür und für den und all zugestehen, sondern bloß die geschlossenen Güter  
den. Für den wofür und kein mehr vom Grundstücken aus besetzt sein,  
von der Fürstlichen Rathe besorgt.

4) sind die Professores und ihr Wilhelm zu Wittenberg auf dem Besche vom  
25<sup>ten</sup> Decbr: 1748. so nicht für ihr Programm all auf B. ratione ihre besitzgen  
den Fürstlichen Rathe besorgt.

5) Fürstliche Rathe haben die Fürstlichen Rathe, denen und andern privilegiert  
Programme, all J. G. Wintzer, wenn sie nicht richtig besitzgen, sondern auf den  
Wintzer: Fürstlichen Rathe, auf kein andern Grund als den Wintzer:  
den Weibem.

6) Sie sind fürstlichen Raten jährlichen Invaliden, wenn sie sitzen den Poldischen  
Gebiet oder besitzgen mehr oder weniger, so nicht aber nicht.

Zum Besche ist auf der Fürstlichen Rathe Wittenberg zu gedenken, von welcher Wittenberg Rathe die  
Jungfer des Fürstlichen Rathe d. 20. 1767. auf dem jüngeren Besche vom 8<sup>ten</sup> Junij:  
Decbr: 1758. d. 12<sup>ten</sup> Junij: 1748. und d. 15<sup>ten</sup> Decbr: 1765. 15. Fürstlichen Raten zu

22. 13. 5 1/2 d. zu stellen, hingegen die übrigen 31. Fürstlichen Raten völlig zum  
Rathe Anavis besetzt werden.

Diesem zugestehen der Fürstlichen Rathe Wittenberg und Geistl. Wittenberg Rathe am  
22<sup>ten</sup> Novbr: 1671. im Besche bestätigt worden, so participieren die Wittenberg  
Fürstlichen Rathe von allen auf dem. Gegen antwortlichen Raten die gestellt, unter  
wovon von dem jüngeren Raten, welche ad militaria bewilligt worden,  
all welche den Fürstlichen Rathe völlig besetzt werden müssen. Als nun  
auf der nachfolgenden Einweisung der Raten Credit ist die sämtliche 31. Raten  
von dem zugewiesen worden, so bestimmt die Fürstliche Rathe die gestellt  
von dem 20. 1746. bewilligt jüngeren Raten ohne antwortlichen,  
dies zugestehen ist vom Special Rescripte am 15<sup>ten</sup> Septbr: 1765. in den Fürstlichen  
Raten eine Separation gemacht, und davon 31. Fürstlichen Raten zur Militä:  
all welche völlig zum Besetzung kommen, die übrigen 15. Fürstlichen Raten aber  
in 6. Fürstlichen Raten zur Raten Credit ist und in 9. Fürstlichen Raten zu dem  
übrigen Raten. Antwortlichen, zu Besetzung aller Contestation mit den  
Fürstlichen Rathe Wittenberg, insbesondere in der Fürstlichen Rathe obersch,  
so müssen die Fürstlichen Raten auf nicht introduciert sind, abgefordert,



### IV. Abzug von dem Imposten von Pöngel, Speier und Pfälz.

und den de jure Gezeihen die erfüllt von diesen fünfzig Jahren in gezeihen  
 und werden.

### IV. Abzug.

#### Von dem Imposten von Pöngel, Speier und Pfälz.

Diese Imposten haben schon längst alle die gezeihen Gezeihen. Naro und  
 West. Gezeihen. Abzug allrecht in unrem Gezeihen und besondert in diesen  
 Saeculo ist der Impost gemeinlich stündlich seit dem dem Impost  
 von 22. Martz 1582. in Cod. Neg. Tom. II. fol. 1695. das die Impost  
 zu nötig besindern. Subsiden von der Mittelt; inder andern ein ein  
 gezeihen an einem Gezeihen in Observantz gezeihen Impost von gezeihen  
 Speier zum auf dem in Pöngel gezeihen und bewilligt, in diesen die  
 Gezeihen, wegen Pöngel, Speier gemeinlich werden soll, und bewilligt  
 unrem, den Pöngel Impost aber durchgezeihen und es der durchgezeihen  
 durch Gezeihen auf einem Gezeihen auf jedem Gezeihen gezeihen ist. In  
 gezeihen an einem Gezeihen d. 17. Jun. 1700. auf dem Impost bewilligt  
 gezeihen an einem Mandats nicht ein auf Gezeihen sind durch Doce  
 mente und auf den unrem auf dem Gezeihen Gezeihen, nicht unrem.  
 gezeihen auf Gezeihen durch gezeihen Gezeihen, und gezeihen an einem Gezeihen  
 besondert Capification, der Pöngel Impost auf 2. 4. und 16. auf dem  
 auf Gezeihen gezeihen, gezeihen auf inder gezeihen Speier auf andern  
 Gezeihen, auf Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen und Gezeihen Gezeihen,  
 Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen,  
 und Gezeihen gezeihen Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen, Gezeihen,  
 Gezeihen und Gezeihen, wie auf dem Gezeihen gezeihen und Gezeihen Gezeihen, Gezeihen  
 Gezeihen unrem in dem Gezeihen und Gezeihen, der Pöngel Impost und Gezeihen  
 post unrem Gezeihen werden. Vid. d. 17. Jun. 1700. gezeihen  
 Mandats selbst in Cod. Neg. Tom. II. fol. 1706. Gezeihen ist dieser Gezeihen  
 post auf Gezeihen, Gezeihen und andern Gezeihen Gezeihen, wegen Gezeihen  
 Gezeihen Gezeihen und Gezeihen Gezeihen Gezeihen Gezeihen Gezeihen und  
 Gezeihen d. 1704. Gezeihen in dem Gezeihen, und Gezeihen, der Pöngel, Speier  
 aber und der Impost von Pfälz, Gezeihen ist Gezeihen werden.

Demselben wegen der Pongol, Sibir im renoviert und verbessert Mandat vom 25. Decbr. 1710. und Tsch. gebunden, und nachher angeführten Gene-  
ralien wegen, so ist das in, dt am 7. Octobr. 1752. emanirte volkrecht  
Anschreiben dass von Sibir bewilligten Abgaben in jährigen Fuden dt Funda-  
ment des Impost. fundatur von Pongol, Sibir und Ost. Gebir in  
Observante; und besonders dieses anzuwenden ist, dt derselben dt unter d. 27.

Marte 1714. mit dem Generale wegen Gebühre durch gestandenen Ost.  
Gebir, und <sup>schick</sup> wird, demselben in dem inwendig, so sey von so wolle, ferner  
das oder beschimpfte, oder von dem Standt oder Condition so sey möge, in dem  
stehen soll, mit einer ungestandenen Gest in diesem Land zu geben, bey  
in dem beschimpfte Nach, so steht zu verordnen 5. Jahr von jährigen Ost.  
Gebir, die so gebühre zu geben übersehen werden wird, welche Nach auf  
Länder unter dem von Ost. Gebir allein, oder von dem Ost. Gebir  
jährlich anzunehmen an dem, von jährigen zu Ost. Gebir geben, und ohne den  
von der Ost. Gebir zu Impost. Gebir verlegt werden soll. In dem Nach von  
jellen auf denjenigen, in dem Ost. Gebir mit ungestandenen Gebir ange-  
hat wird, und der Denenciant bestimmet, so auf dem Ost. Gebir mit Ost. Gebir  
zu dem Ost. Gebir: In dem Ost. Gebir von dem Ost. Gebir. In dem  
Nach ist demselben der Bewilligung Ost. Gebir von 5. auf 20. Jahr gestand  
worden.

Anhang des Pongol, Sibir, so ist das Mandate de ao. 1752. in dem  
schickliche Consignation derjenigen Ost. Gebir, welche auf ungestandenen Ge-  
bir gestanden werden sollen, beschimpfte, und auf Ost. Gebir von Ost. Gebir  
dt Quantam dt Imposts bestimmet worden. dt jährigen verordnen Sibir  
wird von der jährigen Pongol, Sibir. Ost. Gebir mit ungestandenen Ost. Gebir  
bestimmet Sibir. Ost. Gebir verordnet, immer von dt in jährigen Land zu  
bestimmet Sibir nicht beschimpfte ist, der jährlichen Collegia in dt Ost. Gebir,  
so demselben bestimmet, ferner zu angeben, bevor die Pongol, Sibir von  
demselben bestimmet. In dem Ost. Gebir mit Ost. Gebir demselben in dem  
Gebir dt bestimmet Sibir, so ferner in demselben Gebir selbst, dem in  
bestimmet angeben ist, verordnet muss.

Alle Collegia und Expeditiones, in dem die Facultaten, Ost. Gebir. Ost. Gebir  
von dem Ost. Gebir müssen sich zu dem Ost. Gebir von dem Ost. Gebir.



11. Aufsicht von dem Inspector von Pöngel, Pöngel, Pöngel und Pöngel.

dem Pöngel, Pöngel, Pöngel, jedes sind in der oberschiedlichen Consignation  
verpflichtet, d. h. die Aufsicht so nicht in forma probante besetzt werden,  
insbesondere Pöngel und Pöngel so nicht ad acta sondern nur ad pro  
tocollem kommen, sowie die Pöngel, Supplicante und Pöngel in Calami  
taten Pöngel, die Pöngel, Pöngel und Pöngel Pöngel und Pöngel Pöngel  
Pöngel, so dem verpflichteten Pöngel, wie Pöngel in Pöngel el  
gibtlichen Consignation in Pöngel Pöngel Pöngel, Pöngel Pöngel  
sind die Pöngel Contracte, die Pöngel mit Pöngel Pöngel, Pöngel  
von Pöngel des 1701. Jahrs Pöngel Pöngel Pöngel, von Pöngel des Pöngel.  
Pöngel Pöngel.

Wenn bei den Pöngel oder Pöngel, Pöngel Pöngel oder Pöngel  
sind, so Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel, Pöngel Pöngel Pöngel und  
Pöngel Pöngel Pöngel, Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel.

Die Pöngel und Pöngel, so nicht auf Pöngel Pöngel Pöngel  
werden, Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel, der Pöngel  
aber nicht den Pöngel Pöngel und Pöngel Pöngel, immer dem die Pöngel  
Pöngel Pöngel Pöngel, Pöngel, wie dem auf Pöngel Pöngel von dem die  
Pöngel, so von dem und Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel auf Pöngel  
Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel, Pöngel Pöngel.

Die Pöngel alle Pöngel Pöngel, Pöngel Pöngel des 16. Octob.  
1749. Pöngel Mandats, Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel in die  
Pöngel zu Pöngel, Pöngel Pöngel in Pöngel Pöngel:

- 1) Wenn von Pöngel Pöngel Pöngel dem Pöngel Pöngel Pöngel  
Pöngel und Pöngel Pöngel Pöngel, mit
- 2) Wenn Pöngel Pöngel und Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel, Pöngel  
in dem Pöngel, von dem Pöngel Pöngel, oder ein Pöngel Pöngel Pöngel in  
dem Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel, nicht, so Pöngel  
des Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel. Pöngel Pöngel Pöngel  
ist aber nicht auf Pöngel Pöngel, Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel,  
Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel  
Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel  
zu Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel Pöngel







11. Aufschuß von dem Imposten von Pungel. Puzer und Pfäl. Eger.

ist in den Mandate de ao. 1749. geyßt, eingewilligt worden, einem solchen  
Fehl der Aufstellung oder Abfertigung der Puzer nachfolgt. Wie denn auch in  
dem beyden Mandate de ao. 1748. dieses mit anverwandt worden, daß bey  
Inquisitionen ein Pungel. Puzer pendente inquisitione y rrommion, de  
singenen wenn nach dem Einweisung von den Inquisiten anhalten und  
sichem Vorwissen oder bestellter Action abhalten zu verhalten, der Impost  
wird dem Pungel. Puzer eingekauft, und ein Puzer, so viel der Pungel-  
Puzer belagen fällt, am Ende derer Jahre eingekauft, und also bey Vorwissen  
dieser eingekaufte Puzer erworben werden soll.

Dieser ist ein nach derjenigen Aufschuß zu verstehen, welcher der Pungel. Puzer  
Einkaufsbetrag von dem Imposten participiert. Derselbe ist folgendermaßen  
den Puzer den 4. Teil davon von solchem und dessen folgenden bedarf-  
enden Imposten in der Pungel. Puzer fünfzehn, und die der Puzer  
bey Puzer. Puzer fünfzehn der Puzer, jedoch nur allein von dem,  
was abging oder dazubey in Puzer der Puzer, Pungel. Puzer, und  
Puzer. Puzer in dem dazubey und Puzer. Puzer in der Puzer zu  
Puzer. Puzer aber einbundert und Impost. Puzer. die Puzer. Puzer.

*Polbrigg Puzer. Puzer  
Puzer*

Participio, von dieser Land. Puzer nicht.

Dieser ist demnach mit von dem Imposten von Pungel. Puzer und Pfäl.  
Eger anzuwenden gewesen, und dritt mit nach dem zu annota-  
tion, welches in der Puzer de ao. 1749. in ihrer Einweisung. Puzer  
§. 22. in Puzer geyßt, daß wegen der Puzer, nicht aber wegen  
der Puzer, wenn die Puzer dazubey geyßt worden, und  
Anleitung derer 5. ersten Klassen in der Puzer. Puzer. Puzer der Puzer  
Puzer und ganz in Classe I. auf 500. II. auf 300. III. auf 200.  
IV. auf 150. und in Classe V. 100. q. y rrommion, und zu der Puzer  
Puzer auf derjenigen, so dem Puzer Puzer. Puzer in der Puzer. Puzer  
Puzer, geyßt worden müssen, welche Puzer. Puzer in der Puzer  
Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer.  
Effecte geyßt worden.

Im Jahr 1767. ist die Puzer Puzer von dieser Imposten auf 35787  
P. 6. §. 4. d. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer.  
Puzer incl. der Puzer Puzer 3637. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer. Puzer.  
Puzer 37150. §. 5. §. 7. §.

V. Abtheilung  
Von der Professur. Paris

Dieses Buch von Paris ist seit seiner Introduction, welche bey dem Jahr  
1746. erfolget, ohne Unterbrechung geblieben, und es wird nicht unwahrscheinlich  
seyn, wenn man geschweigt die sich verändernden Umständen anzueht, die zu der  
mehrerer Theile der jetzigen Professur. Paris beigetragen haben.

Im Jahr 1747. da zu dem damaligen Cardinal de Bernis und Beysehung  
des Paris. Episcopats und Bischöfen eine solche Einwilligung erforderlich war  
daß, und unter anderem bey, die durch die Professur und die Professoren. Paris  
zu veranlassen, um nicht, die durch die Professur. Paris Contribuenten dieser Art  
ganz zu lassen, zu veranlassen, so sehr man auf einen neuen modum contri-  
buendi, der die veränderten und beizubehalten für sich, um besonders die  
Quinquagesimen, welche bloß von dem Jahr zu Jahr in seiner Art in  
Paris Episcopats leben, und auf diese Weise, da bey der General Consen-  
tions dieser contribucia, um nicht zu lassen, sondern, da Paris die  
selben im Ansehn von ihrer jesulischen Revenuen zum Nutzen der Stadt  
beizubehalten werden sollte. Dieser modus contribuendi, ob er schon eine  
Unbilligkeit nicht ist, die schon vorher, da es nicht durchgehends geblieben  
indem man diese nicht, so weiter würde die Angewandtheit der Parth. Ansehn,  
da immer die Professur der Stadt zu veranlassen, und es nicht zu lassen,  
da wieder die Episcopats sich in andere Länder werden, oder veranlassen ihrer  
Episcopats in seiner Art in sich selbst placem, um man  
den auf diese Denunciations und andere ähnliche Ansehnungen gegen  
die Professur, so man nicht zuließe, und der ungenügenden Meinung nicht nicht  
geringerer contribucia setzen, beizubehalten. Allein diese und nach mehreren  
solche Entschlossenheiten werden bey dem damaligen Ministerio durch den Ingress,  
um obgleich ein großer Theil der Professur auf eine Art. Paris unterzogen,  
so ward das durch die Professur unter den Professoren, da eine Art. Paris nur  
daß in dieser Contributions Mittel in dieser Art. Paris sey, und nur so dem  
nach, wenn die Stadt in der größten Noth und Gefahr, da, und geschweigt zu  
werden sollte, um dem Ministerio vorzutragen. Demnach, aber nicht  
sich das Ministerio eine gewisse Idee von den Professoren der Stadt und  
den Professur durch Episcopats gemacht, und geblieben, um beizubehalten

Reverence, als Vorwand der Aufhebung zu dienen, welches man durch  
 unsern Land, weil man am 1. Aug. 1746. die Reverence in Preuss.  
 ließ, sollte, und die von uns findende Rinder ad. 1746. in Preuss. ge-  
 bracht. Die Steuer davon veräußert, auf die demnach folgenden Gein-  
 de in völliger Höhe zu stellen. Es wurde demnach ad. 1746. eine ge-  
 luste Reverence in Preuss. unter der Titel der sorgfältigen Erhaltung  
 willigt und unter d. 1. Novbr. 1746. angesetzt, daß in jedem Jahr  
 die Summe nach Proportion zum jetzigen jährlichen Einkommen  
 von jedem in Preuss. Lande gelegenen oder ~~in~~ ~~Land~~  
 wesen und Wohnort, auf sorgfältigen jedes einjähriglichen Einkommen  
 oder Besitztum seiner Vermögensverhältnisse jährlich und zwar:

von 100. Gulden Einkommen bis mit 1000. fl.	1. Procent
von 1000. — — — — — bis mit 10000. fl.	2. — —
von 10000. — — — — — bis mit 12000. fl.	3. — —
von 12000. — — — — — bis mit 15000. fl.	4. — —
von 15000. — — — — — bis mit 20000. fl.	5. — —
von 20000. — — — — — bis mit 25000. fl.	6. — —
von 25000. — — — — — bis mit 50000. fl.	und darüber 8. Procent

welchen sollte.  
 Von diesen sorgfältigen Erhaltung werden sämtliche Hof, Civil und  
 Militair. Einkommen, wie auch ihre Einkommen, nicht aber wegen  
 ihrer übrigen verbundenen Vermögensverhältnisse, insbeson-  
 dere die Pensionnaires jährlich zu zahlen, und die Anzahl darunter nicht über  
 15000. fl. allein Surrogate zum Preuss. Erario zu zahlen.

Die Preuss. Exemtionen und Limitationen, und die Art und Weise  
 der, wie man diese Reverence compung soll, sind in den alle-  
 gierten Mandate unsterklich zu lesen, und es wird zu ver-  
 läßlich stellen, solch alles für sich, da die Arbeit selb. nicht vor-  
 zu stellen, unsterklich anzusehen. Es wird desor. wie nach übrig den  
 Betrag der Einkommen von diesen sorgfältigen Erhaltung, wie ein man  
 der, der nicht in Preuss. gesetzt, und gleich mit Präsentation con-  
 tribuirt set, alles zu bezahlen.



Das Verzeichniß der Aufnahmen sind:

- 51210. f. 15. 6/4. d. ao. 1743.
- 56857. 10. —. ao. 1744.
- 54650. —. 2 3/4. ao. 1745.
- 45531. 16. 3/4. ao. 1746. und
- 940. 20. 2. ao. 1747. in den

eingezogen, und ist kein Zweifel, daß diese Summen, wenn sie nach den  
für Bestanden stehet, nach Verlauf der Zeit zugeteilt werden, weil man bey den  
Recepten kein Zweifel anzustellen stehet, und dieser modus contribuendi  
immer mehr vergrößert wird.

Dieses Jahr dieses Jahres, daß die Ministerien bey dem Lande Cap. 1746.  
dem Lande einmüthig den vorerwähnten Vertrag mit der Abtheilung zu  
verwirklichen, gestellt dem auf solche Summen der Bezahlung des Abtheilung  
nach Verlauf auf 9. Jahr zum Anfang

Abtheilung

nach dem jedes Charge, Es werde mit dem mit Abtheilung in großer Masse  
auf die Bezahlung in der Abtheilung gebracht, und am 15. Jan. 1747. in der  
geschrieben wird.

Man kommt auch zu sehen, daß diese nur modus contribuendi, da man  
zu gleicher Zeit sowohl zum Personal und Real-Abgaben einfließet, nur  
wird beabsichtigt Summen in dem Anno-Liste anzugeben wird,  
als man gemeint von dem vorerwähnten Vertrag verstanden werden.

Dasjenige was in dem allegirten Mandate von ao. 1747. wegen Einbringung  
und Abrechnung der Abtheilung disponirt worden, ist größtentheils von  
gleichen Summen dessen was in dem letzten Professor. Anno. Aufgeführt  
zu befinden, und diese Abgaben nach dem was jedes auf der Abtheilung  
nach und respective nach einer alphabetischen Consignation eintrifft.  
Auf der die demselben Abtheilung mehr, als die jährigen Professor. Anno im  
Lande, und am letzten in dem Jahr 1767. nur

- 201408. f. 3. 3/4. d.
- zu dem Abtheilung. Von dem eingezogen, eingezogen
- 275955. f. 8. 1/4. d. ao. 1747.
- 270206. f. 5. 9/4. d. ao. 1748. und
- 258512. f. 22. 4. d. ao. 1749.



V. Abtheilung von der Proportion. *Primo.*

beschuld worden, wiewohl diese, daß man mit dieser Abtheilung gleich sein kann  
Prämien. *Primo* annehmen. Demnach der ungenügsamen Aufschriften de eo.

1747. Capite 2. ungenügsamen Classification würde del Mo. und Immobilien.

Prämien zu einem Betrag gezogen, und waren nur:

- 1) der Immobilien unter dem Betrag 500 fl.
- 2) Capitalien oder del verbunden Prämien unter 500 fl.

dem Betrag. Es billigt man die Anwesenheit der Immobilien unter 1000 fl.  
mit dem Capitalien unter 500 fl. war, und ein Teil der Proportionen  
dies mit diesen und Quotienten geringen oder ist, und ein Teil der  
Zehner von dem nach nicht 500 fl. und ungenügsamen Capitalien der nächsten  
Unterschied derjenigen, die nicht mehr in Prämien sind, sind von der  
Proportion, so wiewohl es das nicht abgibt, sondern unter sich ein Teil der  
1749. ungenügsamen Exemptiones auf dem del Mo. und Immobilien. *Primo.*  
mögen, so nicht über 50 fl. beträgt, draystall auf, daß man dem Aufschriften  
Aufschriften d. d. 29<sup>te</sup> Decbr. 1749. del Mo. und Immobilien Prämien:

von 50 fl. each.	100 fl.	200 fl.	4 fl.
" 100.	200.	300.	6.
" 200.	300.	400.	8.
" 300.	400.	500.	9.
" 400.	500.	1000.	16.
" 500.	1000.	1500.	18.

und so weiter auf dem Aufschriften in ungenügsamen Aufschriften de eo.  
1747. angesetzt worden sind.

Es geringfügig man die ungenügsamen Aufschriften an 2. 4. 6. 8. 9. 16. und 18. Proportion  
zu setzen können, so beschließt man das, wegen der Proportion contribucierenden mit  
dieser und Quotienten gründlich schon alle Proportionen, die davon zu  
gewordene Proportionen, wie schon angegeben werden soll. Aber eben so be-  
sonderlich man auf dem Contribucienten diese unter einer Titel angesetzt  
Anlage, dem darfst, wenn man auf den ersten Teil der Contribucienten  
Proportion nimmt, die demulige Proportion und jetzige Proportion. *Primo* und del Mo.  
broad ungenügsamen Quotienten. *Primo* ist dem Aufschriften nach. Und mit der  
der ungenügsamen Aufschriften annectiohem Prämien. *Primo* ist del Mo. und  
broad auf, daß die ungenügsamen Aufschriften. *Primo* ist dem Aufschriften nach nicht



V. Abfchnitt von der Preßens: Dürre.

Prerogative Dürre zum Grunde der Billigkeit, daß, summlische Summe, welche sonst nicht contribuierbar waren, zur allgemeinen Nothwendigkeit gezogen werden, und wegen der zu gewinnenden Sicherheit, weniger Beitrag leisten. Die Dürre war zu überwinden, daß aus der mit Dürre und Hunger verbundenen Beschwerden Contribuenten ihrer steuerbaren Güterstücke, wovon sie sich durch Verkauf von 50 Pf. ansetzen, was ihnen nicht anstehen würde, zur Dürre übersteigt die Einwilligung de ao. 1749. alle Personen der Mühsamkeit, die durch die Anwesenheit der Dürre, abgeben in Bezug genommen, und auf dem Prerogative Dürre durch Contribuenten abgenommen werden soll, zu größerer Beschleunigung der Summe übersteigt, angesetzt, und die neue jährliche Prerogative Dürre, aus der Einwilligung de ao. 1746. mit 14 Pfennigen und 14. Quaternen auf einen Pf. vermindert wird.

Erstlich will ich auf das, was, in dem vorhergehenden Paragraphen gemeldet, die Dürre, welche der Verkauf der auf den Dürrepersonen d. d. 29. Decbr. 1749. eingezogenen, von Dürre und Prerogative Dürre verstanden, und den Dürrepersonen, die, so zu verfahren, die vorerwähnte Dürre zu 2. 4. 6. 8. 9. 10. im 18. Pf. zu setzen pflegen, demnach die Summe, wegen der Dürre durch steuerbaren Contribuenten, zu vermindert wird, demnach, wie vorerwähnt worden, die Summe auf den Dürrepersonen de ao. 1747. festsetzt, wie bei dem 275955 Pf. 8. 1/2. ansetzt, so verfährt sich solche in dem folgenden Jahren zu vermindern, in dem:

ao. 1750.	—	318503 Pf.	1 Pf.	5 1/2
" 1751.	—	304926 "	13 "	5 1/4 "
" 1752.	—	303155 "	16 "	5 1/2 "
" 1753.	—	305914 "	16 "	5 3/4 "
" 1754.	—	308307 "	2 "	2 1/4 "
" 1755.	—	303931 "	3 "	4 "
" 1756.	—	275447 "	4 "	7 3/4 "

zu pflegen. Es befohlen worden, und auf der Abfchnitt im Jahr 1756. dazu, daß gegen den Erben Bartholomaei besetzten Jahren der unglücklich Dürre, seinen Anspruch setzen, die dem Jahr viele Contribuenten mit ihrem Abgeben zuvörderst bleiben, und man nicht nöthig sein zum Verkauf der Dürre, zum Pf. Dürre, die die Dürre eingezogen.



Während dieser Zeit im Jahr 1763. vorbestimmten Königl. Calamität  
sicht die ao. 1749. ansgesprochenen Recht und Poëse: Poëse. In dem Jahr  
1763. aber wird zu Abänderung unserer Poëse und Poëse: Poëse die vor-  
malige Aufsätze, jedoch unter einem andern Namen angesetzt der  
Professur: Poëse

von mir bewilligt, jedoch von dem vormaligen Poëse: Poëse  
Poëse die so jetzt besprochenen Poëse: Poëse zum Grunde des jetzigen  
Endes völlig abgesetzt.

Und weil vor einem zuvorigen Grunde die Aufsätze des vormaligen Poëse:  
Poëse mit dem Namen Professur: Poëse, die in der Zeit und Poëse der  
Recepter einer Abänderung erfolget, zu erwiesener Nothwendigkeit, bin-  
nen mit zuvoriger Nothwendigkeit, inbetracht der jetzigen Aufsätze  
d. d. 12<sup>ten</sup> Decbr. 1763. daß in dem Aufsätze dieser personellen Contribution  
binen besprochenen Abänderung gegen die vormaligen Aufsätze vorgenommen  
werden.

Das Bewilligung des Poëse: Poëse 1766. wird wegen ungenügender Aufsätze  
eingekündet, und mit neuen Abänderungen angesetzt, wie bei Mandat  
d. d. 31<sup>ten</sup> Martz. 1767. mit unserer Aufsätze, welches dem nach jetzt das Poëse:  
Poëse der gegenwärtigen Poëse: Poëse ist.

Die Aufsätze des Poëse: Poëse voran gesetzt, so ist ratione dieser Professur: Poëse  
zu bemerken, daß außer dem 7. Aufsätze, Poëse: Poëse, im hohen Poëse:  
Poëse Poëse, von welchen insbesondrer Poëse: Poëse zum Poëse:  
Poëse eingewendet, und Poëse: Poëse nach die Poëse: Poëse Poëse im  
Poëse: Poëse und der Militair Etat al. einzuwenden Poëse: Poëse  
ard werden.

Poëse: Poëse im Jahr ao. 1746. bei Poëse: Poëse 1756. zu welcher Zeit der Poëse:  
Poëse Poëse Poëse Aufsätze, müssen auch die Poëse: Poëse Poëse im  
Poëse: Poëse der Poëse: Poëse Aufsätze und Poëse: Poëse Poëse zum  
Poëse: Poëse Poëse, welches aber Jahr ao. 1763. abgekündet worden,  
druppelt daß von Poëse: Poëse Poëse nicht an Professur: Poëse zum  
Poëse: Poëse Poëse, sondern bey der Poëse: Poëse Poëse Poëse  
zum Poëse: Poëse Poëse. Als Poëse: Poëse im dem Poëse: Poëse Poëse  
Poëse und Poëse: Poëse Poëse im Poëse: Poëse Poëse Poëse.



V. Abschnitt von der Professur: Poëse.

so von einem characteristischen Professor alle die, die bey der Ordnung ymmer mit-  
 rüstet werden, bey dem Obro Poëse Collegio zur Erziehung kommen.  
 Inbezug auf die Militair Art ist die von dem Officiros, Pensionnaires,  
 und andern aus der General Armee. In der besoldeten Professur zu unterstren.  
 die Professur Poëse, so wie solche von dem General Armee. Inbezug auf die  
 Moralien, wenn die Eminentia Letare in Bartholomaei insollon, davon  
 Perceptanten der Erachtungs, Pensionen und Besoldungen abgezogen,  
 und gegen ymmer fünf Pro Cent an fünfzig Gulden dem  
 Poëse arario bestrukt.

Die fünfzig Gulden, die die Professur Poëse bey der Capse, wo die Besoldungen  
 bestrukt werden, so gleich decoratior wird, ist sehr gut, weil der Professor  
 Professur Defecte und Anst zu versorgen sind, und man sich nicht in  
 der Obro Poëse Collegio selbst fünf Pro Cent dreyßig empfangen, allein  
 der Wintersemester in der Poëse und Anfangssemester, die sich mit der  
 besoldeten Professur nicht abgeben wollen, sich die Erziehung  
 dieser nützlichen Pflanz gefunden.

VI. Abschnitt

Herrn des West. Professur.

Die seit ao. 1767. eingeführte West. Professur, welche seit beinahe hundert  
 Jahren dem Ansehen des Landes 1766. nicht ungeschicklich vorsteht, in  
 dem die Weltweisheit solchen als einem von oben mit dem geistlichen ca-  
 tremen modern, welche aus der Glorwürdigste Erziehung sind  
 Erziehung ymmerbillig sehr, ansehn, und desor solchen ymmer depre-  
 ciort, stellt diesen von 5. Flaming und 5. Gulden mehr bevillicht,  
 singen repetitor die abgeordneten der Welt in dem diese Privili-  
 gierte Aufsicht die eingeführten argumenta wider den West. Professur,  
 mit bevillichtem solchen nach 3. Flaming und 5. Gulden, replicator  
 und in der Erziehung der eingeführten West. Professur der fünf Pro Cent.  
 In solch dem nachstand, wird man gegen bevillichtung der West. Professur  
 die Professur Poëse von dem Characters sehr absetzen wollen.



Da die Lehrer abertem gerühmt, und ob die Dittroydt auf die Dittroyden  
denn davon sich eine Aufsatzung in der Professur. Dittroyden wohl  
den, denn ich nicht ungerne, und ich selbst diesen gestellt sey, weil ich  
bey demselben Land. Aufs. Deliberationen in ao. 1763. nicht zugegen, son-  
dern in Angesehener, um die Dittroy. Credit. Aufs. ungewissen. Dittroydt  
aber bey Dittroydt, so bleibt auf meine Meinung auf immer die  
Folge:

„Ob die Mess. Gropfen, die unsern Professoren sehr mit den Dittroyden  
„begeh, und nicht weniger eine so schickliche und unerschöpfliche Abgabe zu  
„nehmen sey, als man voraussetzt.“

Wenn man die Dittroyden würdigen sey. Es ist wahr, daß die Contribu-  
tion, die der Dittroyde in dem der Messen wie ein Dittroyde leisten muß, eine  
große Unbilligkeit und sich zu seinen schreit, allein ist denn der Mess.  
Gropfen die einzige Abgabe, die einem Dittroyden zwischen dem  
Dittroyden muß. Inwiefern nicht der Dittroyde bey der General Recesse oben  
als ein in dem ungeliebten Recente, weil der Dittroyde von dem Consumpte  
bilden sollen muß. Und welche Dittroyden Dittroyde oder selbst Dittroyden  
die nicht den Dittroyden Dittroyde und Dittroyde Dittroyde, wenn er den  
Dittroyde Dittroyde selbst zugegen sey, so ist es nicht Dittroyde Dittroyde  
Dittroyde Dittroyde nicht den Dittroyde so sehr, da er nicht Dittroyde Dittroyde an  
Dittroyde Dittroyde in der Messen Gropfen. Dittroyde Dittroyde soll. Es ist nicht  
bey einem Dittroyden Geburde. Dittroyde der Dittroyde, die nicht Dittroyde und  
Dittroyde Dittroyde Dittroyde Dittroyde Dittroyde auf sich selbst, weil ungeliebt  
Dittroyde all ein Dittroyde und Dittroyde Dittroyde. Und Dittroyde Dittroyde sich ist  
bey Dittroyden ao. 1769. gestelltem Land. Aufs. der Aufsatzung der Messen Gropfen  
und der ungeliebten Aufsatzung der Messen Gropfen und der Dittroyde Dittroyde  
Dittroyde Dittroyde, um ist ein Dittroyde in einem Dittroyden auf überzogen  
daß diese meine Meinung gerühmt und die Dittroyde der Messen Gropfen,  
so lange der Geburde. Dittroyde nicht Dittroyde überzogen, jenseit ungeliebt  
ist.

Die Zeit wird es zeigen ob die Dittroyde ungeliebt überzogen Dittroyde und  
Dittroyde Dittroyde der Dittroyde weniger, als der Messen Gropfen Dittroyde werden. Da



VII. Abschied von dem West. Geyssler

dieses aber will ich ausdrücklich bescheiden, daß diese Absicht einem besondern Pro-  
 zess nicht, sondern nur nach jetziger Situation der Stadt zuwenden, welcher  
 besonders und nach besondern Umständen ist. Auf die Mißparquieren des Rathes  
 nicht aber über den Westgeyssen wird dieses sehr vornehmlich, daß nach dem  
 Land. Regl. Abschied d. d. 14<sup>ten</sup> Septbr. 1766. die Einwilligung dem Rath die Ober-  
 sind befall, und zwar Einwilligung durch 5. Stimmen und 5. Quartanten  
 nicht geschehen. Dieser dem Rathes ungenügende Besetzung mußte sich  
 nach die Spruch-Drucke sein, worinnen die Rathes-Abgeordnete bey letztem Land-  
 Regl. auf die Absichtung des Westgeyssen insichtlich, und durch 3. Stimmen  
 und 3. Quartanten nicht geschehen, sich nicht gefallen ließ, daß der Rath  
 den Westgeyssen nicht anseiner 5. Stimmen und 5. Quartanten befallten. Da  
 nun aber, wie vorerwähnt, in dem Land. Regl. Abschied d. d. 1766. fest ge-  
 setzt wurde, daß der Westgeyssen allgemein und im ganzen Land ein-  
 gesetzt werden sollte, und hiemit der Herr. Curia Collegium befall  
 nicht, ein dinständiger zu revidieren, so beschränkt sich der Rath in einem  
 großen Ansehen, den modern receptionis so einzurichten, daß  
 weder der Contrahent allgemein beschränkt, noch auf die raritatem der  
 Deprecationes in diesem gesetzt werden müßte. Denn obwohl die  
 Abschiede dem Rath sich auf die regimenter Mandate d. d. 1641.  
 und 1682. beziehen, so setzen sie doch zu gleicher Zeit ein, daß die gemeinliche  
 Recepten von dem Rath, welche von dem West. Geyssler den Geyssler  
 von jetzigen Abschied abzuwenden und in eine gewisse, die Rath zu stellen  
 einzurichten waren, sehr ungenügend und unvollständig Ordnung anzusetzen  
 sey, allermehrern die d. d. 1682. gesetzm. Protocoll, sehr viele Beispiele  
 von Deprecationen und dinständen, so zu sein, daß die angeführten  
 künfftigen Recepten mit genantern werden, in dem Regl. besetzt. Es können  
 dieser die Rath vor, daß der Westgeyssen von der General-Steuer hinweg  
 nur einzeln mit revidieren werden müßte, und dieser modes nur auf  
 bey dem Rath der beschränkt, auf den Land aber nur derselbe werden



und nicht zu übersehen die Besondere in der Sache, die demselben  
verordnet sind, und die in demselben, was vorher in demselben  
von General Accis. Gropfen, auf dem Land, aber demselben <sup>Stück</sup> Gropfen  
eingetragen werden sollen.

In Verbindung aller zu besorgenden Dreyheit wird angeordnet, daß der  
Consument auf dem Land, der so sein Gehör zu Mühle, so ist, der  
Gropfen sind dort, in der, die Qualität und Quantität der Gropfen,  
da angegeben, die Maß Gropfen davon, und so ist, so ist, in der  
Dreyheit eingetragene, der, der aber ein Grund, in der  
dem Zoll von der Gropfen, in der, so dem der Mühle  
by Dreyheit, der Gropfen mit auftragen, soll. Von diesem Zoll, soll  
der Mühle der Dreyheit, und so dem der Zoll, soll der Con-  
sumenten zu dem, der aber, so dem der Gropfen, der Zoll  
by dem Grund, wird eingetragene.

Es soll nun alle diese Besorgungen, so in der Gropfen, so  
auf der die Dreyheit, der Consumenten, so dem Gropfen  
von und über der Dreyheit, Examination, so dem Gropfen  
Lust. Dem nun der Gropfen auf dem Land, so dem, so  
wird, so in der, so dem Gropfen, so dem, die  
zu der Dreyheit, so dem, so dem, so dem, die  
by dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die

Was von Dreyheit, in der Maß, und nach der Maß, und so  
wird, so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die  
so dem, so dem, so dem, so dem, so dem, die



Alle diese zusammen genommen, mit der beschriebenen Veränderung im Metall  
geht eben nur durch den Versuch zu thun, soll der ungleichen Mischung der  
von Gruben, die Arbeit der Metallgruben auf den Rand, und zwar, auf den  
Alten und Kupfer, und die für den feinsten Metall zu verwenden jähliche  
Consumption sich gründenden Regeln mit Gold-Cuantes zu bestimmen.

Diese Regeln sind nicht approbiert, und die beschriebenen Gruben sind  
d. 10. Decbr. 1766. aufgehoben, worauf nicht zu kommen, da jedoch der Herr  
König auf die von Aufseheren angegebene Gruben, und es soll gewinn-  
haft seyn, daß man nicht anders als nur, die Gruben der Metallgruben  
durch die Aufseher, welche von niemanden einer Anweisung gegeben wird,  
da, aufzugeben sollte, und es bleibt mir bey allen Untersuchungen die selben  
nicht mehr als die Anweisung in einem Gruben, da sich mit dem  
Graben und Rand viel gewonnen, zur Befriedigung übrig, da man sich  
der Metallgruben beschreiben werden sollte und nicht, so wie man  
von Gruben die Bestimmung durch Fixation der besten Mittel die Arbeit  
thun und durch Mischung von allen Arten zu thun, die besten  
zum vordere Metalle geht zu verstehen, und den Gruben in jedem Jahr  
selten in der Mischung zu verstehen.

Die Gruben aber diese Mischung besteht nicht in der Pacht und Arbeit, in  
Bestimmung, nur jedem Gruben die Regeln mit Gold, und nicht jedem Gruben  
andere Gruben mit Gold, so schon ist zum Meiste gebracht wird, und ist die  
von mir der Gruben. Darum rathen wir, daß die Gruben, die Gruben  
den zum Grunde im Grunde und die Gruben oder andere Gruben  
volligen Gruben so wenig als bey den zu thun. Ob aber nicht vorhanden  
grünen Gruben der Mischung oder Bestimmung dieser Arbeit, so  
respective zu und Gold, gestellt wird.

Dies dem Rand wird aber die Mischung der Arbeit der Metallgruben  
aufgeben auf den Alten und Kupfer und die für den feinsten Metall  
zu verwenden jähliche Consumption sich gründenden Regeln mit Gold-Cuantes  
bestimmt, da, soll es mit gleichem Erfolg durch diese Gruben

zu bewilligen 7. Jahr

3. Diff. von Landt vom Jahr del 7. bis mit 15. Jahren

4. Diff. von Wäld. Grofsen vom Jahr del 15. bis mit 60. Jahren

5. Diff. von Wäld. Grofsen vom Jahr del 15. bis mit 60. Jahren mit

4. Diff. von alt. Pöbel so über 60. Jahren

gronach, und so viel Grofsen all die Anzahl dero bey jeder Zeit zum Funda-  
ment ymmerwährender Diff. betrag, in 5. Terminen, nemlich ult. April, Au-  
gusts und ult. Decbr. angesetzt werden.

Zu solichem dießes Fixation bleibt del zum Pöbel und Grunste, insbeson-  
der zu Aufschüttung del Pöbel und dero dörfer respective Maß und  
Licht, brauchet den auf dem Landt auf zum Boden vorberühret worden  
Wäldern jährlich, und wird nur außer diesen Fixation dem zum  
Licht und dero dörfer dörfer bewilligter Gehalt, respective mit 2. und 1/2  
Licht angesetzt, und dem Pöbel und Pöbel. Wäldern vor Pöbelung dero  
Terminen und dörfer im allgemeynen Aequivalent, soll der Maß.  
Grofsen abgeteilt angesetzt werden.

Die Summen der Maßgrofsen abgeteilt ist in den Jahr 1767. nach dem vollen  
Tage 146116 f. 14 z. 2 d. betragen sollen, darvon sind wieder abgesetzt  
worden 146046 f. 18 z. 4 d., worn abro nach die zu bestimmet worden  
Anzahl inelusive der solichem, wof 5855 f. 17 z. 1 d. betragen sein,  
zusätzlich abgezogen sind.

VII. Abfchnitt

Von den Quäl. Pöbel bewilligten Contingente.

Dem Quäl. Pöbel bewilligt ist allemehr del, gronach dem Jahr.  
frucht dero und dero gronach dem Jahr del 7. bis mit 15. Jahren  
angesetzt worden, in dero gronach dem Jahr del 15. bis mit 60. Jahren  
sein, insbeson in der vordern Pöbel dörfer und dero, wof  
beyr Lichter grov Pöbel. Pöbel sein, jedes in dem Jahr dörfer Terri-  
torio liegen, dem dörfer dörfer und dero dörfer dörfer. Pöbel nach  
dem dörfer bey dero bewilligten dörfer dörfer ansetzen, und vor



VII. Absehnell von den Gült. Eisenbüchsen Contingente:

den, auf Absehnell der Recepten und einzeln Gebühren, auf das gründlichste zu  
berücksichtigen und dann im vormaligen Zustand, unter anderem in demselben  
Bücher sind die Gesetze davon von Eisenbüchsen bezieht, zum Beweise für die  
ihre verbindlichen verbindlichen Büchsen und durch. Onere, Bestimmung ihrer Büchsen,  
und das durch gewisse Büchsen, auf andere Verbindungen angewiesen zu werden,  
das über die Büchsen aber, sowohl zu Büchsen als zu Büchsen. Jedem zu der Sache.  
Eisenbüchsen Büchsen. Einmal, oder wieder zu den Eisenbüchsen Büchsen und  
Eisenbüchsen werden müssen, einzuweisen zu werden, durch die  
Büchsen aber von solchen Büchsen werden auf die organische auf die Büchsen  
eine Prüfung abzugeben verbunden.

Dieser Büchsen ein, einzeln Büchsen Büchsen Büchsen und durch die Büchsen  
Büchsen werden in dem Eisenbüchsen von denen in Eisenbüchsen Büchsen  
verbindlichen Büchsen, als auch, Büchsen, Büchsen und Büchsen Büchsen.  
re wieder nicht verbunden und absehnell.

Die Absehnell der Büchsen Büchsen und durch die Büchsen Büchsen  
reguliert ist auf Büchsen, und ist auf absehnell, dem Büchsen von den Büchsen.  
Büchsen Büchsen ein ein Catastrem zu Büchsen werden.

Die Contribution wird auf die Büchsen Büchsen, durch die Büchsen  
Gült. Eisenbüchsen Büchsen Büchsen Director und Büchsen und,  
bestimmen auf die Büchsen, wenn solche abzugeben werden sollen, in Büchsen  
zu Büchsen Büchsen Büchsen, jedes auf einem von den Büchsen Büchsen,  
zu allernächst approbierten Reglement.

Das ganze Decretum von ao. 1767. in den Eisenbüchsen verbundenen Büchsen  
selbst 12097. 13. 8. 1. bezieht, mit der Sache der Büchsen von den Büchsen  
rio dem Büchsen Büchsen zu Büchsen Büchsen Büchsen Büchsen 4024.  
4. 7. 7. Büchsen.

VIII. Absehnell

Von dem Donativ. Geldern

Die Donativ. Geldern, wie es bezieht in der 1. Büchsen Büchsen Büchsen  
Büchsen von den Büchsen. Büchsen Büchsen selbst, wie allein von Büchsen Büchsen  
als ein Büchsen Büchsen dem Büchsen Büchsen Büchsen Büchsen,





und auf den Fuß davon auf den Gulden sechshundert Silber. Warden repartiert, von  
ihnen in jedem Stück bestellten verbleiben Donativ. Goldt. funnfusur ringer  
bist, und von diesen vier über Präm. funnfusur abgezinst.

Polsumung sel die Donativ und dem übrigen Einwilligungern, so auf  
Land. Dign zum Nutz der Land und andern Einwilligungern geschickel, bring  
Conneacion. sondern die Billigkeit offeriert besonders ein Gul. Quantum  
auf Constatmental ihon Recht, und angeht die über offer Concurrente  
dore Recht zum Nutz, worin der Quantum der Donativs und die  
Einnahme, in welcher die Leistungen erfolgen sollen, bestimmt sind angeht.  
dore Billen und Reservationen angehängt werden.

Als es in dem übrigen Präm die funnfusur der Jahr 1767 zum Grunde  
geleget ist, so bestellt solchen auf in Ansehung dore Donativ. Geldern  
billig bey und es stellt für sich, die Inschrift der Donativ. Brief D. d. 50<sup>t</sup>  
Mey. 1766.

130000 fl.

in dem Jahr zu bezalen offeriert worden, im Jahr 1767.

43553 fl. 8 gr.

ringern sollen, welche auf 726 fl. 10 gr. 5 d. verbleiben auf ringer  
bist, und der Donativ. Brief zum Nutz zum Nutz an Ihre Gnädigst.  
Fürst. und zum Nutz an Ihre Königl. Hofrat den Fürsten Clavier als  
denmaligen Administratorem der Fürst. Cassen erwählget worden.  
Auf dem besagten Donativ. Brief steht unter von dem denmaligen Fürsten  
Administratorem

80000 fl.

als ein außerordentliches Präsent und von Ihre Gnädigst. Fürst.

50000 fl.

als ein Don gratuit sind, und die Abzinsung dore ringern Geldern  
geschickel in dieser Proportion auf respective  $\frac{8}{13}$  und  $\frac{5}{13}$  Teil.

Der Unterschied zwischen einem Präsent und Don gratuit ist in der  
Donativ. Brief de ad. 1766. deutlich bemelt, de es steht:

„Hier in dem besagten Brief steht die Königl. Hofrat die Summe von 80000 fl.







VIII. Abfchnitt von dem Donativ. Gollern.

Polbrunne Damm.  
Polbrunne

gründlichen Forchtung Gollern am 110. J. 5. J. 1. d. von 7. Jahren. Wegen  
dem Antritt Albrecht von Gollern, welche der Fürst. Genl. Apperohbung gründet  
gibt sich anzunehmen, daß die Polbrunne der Fürstlichen Anwartschaft  
die Gollern zu Polbrunne wegen ihrer Fürstlichen Anwartschaft Albrecht von  
Gollern unter dem Antritt Anwartschaft abgetheilt mit 7. Jahren in Ansehung  
gab, welche sich von dem Gollern seit a. 1716. immediate zum Ob. Damm  
fürmlich vor voll begeben worden.

Diese wegen specificatione Anwartschaft sollen nun vornehmlich Special Rescripte  
am 15. Marti. 1765. als Antritt ankommen und in Ansehung polbrunne  
werden, und sich mit dem Antritt beenden: als daß die Damm der Fürstlichen Anwartschaft  
gibt sich anzunehmen, daß die Polbrunne der Fürstlichen Anwartschaft  
die Gollern zu Polbrunne wegen ihrer Fürstlichen Anwartschaft Albrecht von  
Gollern unter dem Antritt Anwartschaft abgetheilt mit 7. Jahren in Ansehung  
gab, welche sich von dem Gollern seit a. 1716. immediate zum Ob. Damm  
fürmlich vor voll begeben worden.

Dieser wegen specificatione Anwartschaft sollen nun vornehmlich Special Rescripte  
am 15. Marti. 1765. als Antritt ankommen und in Ansehung polbrunne  
werden, und sich mit dem Antritt beenden: als daß die Damm der Fürstlichen Anwartschaft  
gibt sich anzunehmen, daß die Polbrunne der Fürstlichen Anwartschaft  
die Gollern zu Polbrunne wegen ihrer Fürstlichen Anwartschaft Albrecht von  
Gollern unter dem Antritt Anwartschaft abgetheilt mit 7. Jahren in Ansehung  
gab, welche sich von dem Gollern seit a. 1716. immediate zum Ob. Damm  
fürmlich vor voll begeben worden.



VIII. Abschnitt von dem Donativ-Gulden.

In dem gleichförmigen setzen kann, ob in einem oder dem andern Lande einige Pöbel  
gleich gehalten und moderiert werden oder nicht.

Ich habe mir sehr viele Mühe gegeben, die jetzigen Donativ-Repertitionen gegen die  
alten Pöbel. Pöbel d. a. 1563. 1588. 1614. und 1625. zu examinieren, um zu  
sehen ob die jetzigen Ansprüche durch Pöbelgrade mit den älteren Juten übereinstimmen  
sind. Allein alle Dabitt ist angeordnet gewesen, weil in dem älteren Pöbel.  
Pöbel nicht vollständig klar kommt, aber nicht davon Zweifel angeht, dass  
nicht ein ursprünglicher Pöbel in einigen Decade gefüllt und auf Pöbel  
die Pöbel. Dinst repartiert worden, dieses ist dem die Recherche, weil in dem  
den nachgewiesen, dass die a. 1684. die Einführung der Pöbel. Pöbel  
wiederholt gewesen Commission abgestellt nicht zu ihrem Zweck gekommen,  
weil nicht nachfolgend sein, sondern um so sehr länger leben, die kein Pöbel  
von den Landes Herrn fremd kommt, um nicht nicht zu verwechseln, dass jenseit  
die Pöbelgrade wiederum durch die angeordnet werden, die durch die, und  
jetzigen der Dinge zu sehen, von jenseit die zu sehen sind, um die  
nicht Pöbel, so die Einführung der Pöbel über die Pöbel. Dinst gefüllt,  
in jetzigen Juten nach andern Pöbel finden die. Dinst nur bestimmte  
Führung der Pöbel set in nicht jenseit Pöbel über die Pöbel. Dinst,  
um ob nicht besser sein, um jenseit Pöbel angeordnet, von sich ge-  
stellt, welche in Originali der Pöbel. Pöbel d. a. 1563. angeordnet ist ange-  
stellt ist. Ob aber die damalige Pöbel. Dinst nicht mehr so will ist  
wahrhaftig Pöbel der Pöbel. Dinst jenseit nicht mehr jenseit Pöbel. Dinst  
für sind.

Im Ansehung der von dem, so Pöbel. Dinst zu sehen  
sind, sollte Pöbel zusammen werden:

- 1. "Es befindet sich, dass jenseit, das nicht so voll im jetzigen Land, und in dem  
"Pöbel der Pöbel zu Pöbel 1500. Pöbel im Pöbel der Pöbel. Dinst  
"sagen. Dinst aber bei Pöbel von Pöbel zu Pöbel Pöbel der Pöbel. Dinst  
"zu länger, je jenseit jenseit, nicht alle abgenommen, das nicht, Pöbel ist  
"bey mir, von jenseit der Pöbel. Dinst Pöbel nicht Pöbel, dem so Pöbel



VIII Abtheilung von dem Donativ-Geldern.

„die zu einem, bey der Hand oder zu einem / Gold / sel, de immo, de Gold vor sich  
 „dieser Land gleiches eine Hoff ansetzen sollte, so ist nicht größer, denn das  
 „die Judent in sel, wie so zu einem pfuldig, nicht wunnen, in / je kommen,  
 „denn im Falle der Hoff gegen Kunst im Hand / fahre, im in sel, de  
 „je gleich mit in einer sel ankommen, so ist es das ein zusammen  
 „pflichtlich dem, das der Judent dem Kunst, und der Kunst wider der Jent  
 „der nicht auftrah, und wie also keine nicht, weil so an den andern, de  
 „man sich bey der Hand geben soll, sel, im wenn es zum Kunst kommt,  
 „so geht es in ein Ansehen und frucht. der Kunst sollte dem lohnen, al  
 „so erlich der Hand der Gold und was Land und Kunst der, und dem  
 „was Land, wie es wiederum ein gute Zeit mit dem Nicht von  
 „in / je gehen, und ihre Ansehenszeit und den Willen und fahre  
 „nicht, so, so zum Kunst der, gleiches, so an der. Man  
 „denn / sel, so Maurice, / wie bey seiner Anweisung bey geben  
 „al geben sich, was ihn gleiches vor Kunst / je von ihm wird  
 „fahre, und ein in dem sel, so wird die Anweisung von der Nicht  
 „denn, oder es eine von Hand / sel, ein jemand Gold nicht, de  
 „Anweisung wie man denn / sel, je gehen.

„daß ein die Nicht / sel, sel, die Inconvenienten bey Stellung der Nicht / sel  
 „den / je gehen, im / sel, zu einem Gold Accanto ansetzen, vor / je die im  
 „ho 7. 27 April 1652. und 28<sup>te</sup> May. 1653. vor / je dem Ansehn, im / sel,  
 „20. 1652. 15. Species / sel, und ad. 1653. 20. Species / sel, von der Nicht  
 „nicht bezeugt worden, wie denn ein ein Aufsicht von / je, in welche / sel,  
 „die Anstellung der Nicht / sel, in natura und in welche / sel, die  
 „gestalt ein Gold Accanto davon, oder ein Donativs / je gehen.

„die / sel, die Umstände von der / sel, sel, der Nicht. Nicht in / sel,  
 „/ sel, sind / sel, und / sel, an / sel, weil man im  
 „in / sel, / sel, in den / sel, / sel, in den / sel.  
 „/ sel, / sel, und nicht / sel, / sel, je / sel,  
 „/ sel, / sel, / sel, / sel, / sel, / sel,  
 „ein in Accanto der Nicht / sel, und ein in dem Particular / sel.

## VIII. Aufbruch von dem Donativ Goldwin.

dem Gulden. die Repartition de ao. 1614. sind nach der beinstehende zu  
 zeigen, mit solcher werden 1593. Silber Pfund und 1. Lotig Pfund von dem 7.  
 Loth und 1/2 Pfund ausgegeben, und in 12. Cornetten oder Compagnien  
 getheilt, und zwar:

2. Compagnien des Königl. Loth à	—	526 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Pfund
1. — — — — —	—	140 —
2. — — — — —	—	293 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —
1. — — — — —	—	143 —

und 1. Lotig Pfund.

Diese 6. Compagnien set ein Kapitän Lieutenant und 5. Rittmeister Comman-  
 dant, ist einem unsern Rittmeister und ein Capitän oder Ritt-  
 Meister beider von Adel zu geben worden, um die Werbung zu thun und  
 zu führen.

Sonst

1. Compagnie des Königl. Loth à	150. Pfund
1. — — — — —	des Rittersdienstes (à 91. Pfund
	oder
	des Königl. Loth (
3. — — — — —	— — — — — 365 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> —
1. — — — — —	— — — — — 103 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —

Diese 6. Compagnien sind von 6. Rittmeistern Commandirt worden. Soll  
 man nun die Rittmeister. Nach de ao. 1623. zeigen, so ermindert, ist obiger  
 Quantum dem Rittmeister zu voll, in dem bey solcher nur 1358 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>  
 Rithelpf. angesetzt worden.

Ob so bald und unrichtig wird auf die Beschreibung der Armaturen,  
 dem sich die Rithelpf. und ihre ansehnliche Anzahl, und sollen, dem  
 nach dem rithelpf. Rithelpf. geben, solch in Husaren und Carabinern in  
 diesen in Rithelpf. oder Leiraßen, sonder in Fidal. geben bestanden,  
 aber nicht alle geben diese Armaturen gefest, sondern einige geben Husaren  
 die andern Carabiner gefest.

Abrosucht und wenn man die alten Rithelpf. von dem Rithelpf. Dienst zu



yon die jährige Aufhebung der Cavallerie selbst wollen, könnte man vielmehr  
 Willen zu einer Verbesserung erachtet werden, und es ist nicht leicht möglich  
 einem vortreflichen Offizier von dem Dienst zu weichen, denn wir sind dem  
 Schuld zu verdanken, so ist von einem Offizier, so 4. Bittgeschick nicht selbst, vi-  
 um von Adel, 2. Kunst und 3. Jüngere erfahren, müssen sind etwas und etwas  
 so auf einem Fuß von ihrem Bittgeschick befreit werden, und es ist die Ursache  
 durch Bittgeschick nicht allmählich selbst angeordnet, sondern entweder einem  
 andern von Adel oder ihrer eigenen Kunst angefallen, wie ist die Convention  
 der Bittgeschick der Engländer, was jeder, was jeder, in sich über den Adel,  
 der einen von Adel mit einem eigenen Kunst, jedoch nicht so lange sie  
 nicht wählbare Dienste leisten, gegeben werden soll, erlassen. Denn so  
 hat die Ritter und ihre Kunst auf dem Dienst. Gleich erfahren und gestellt  
 werden, haben sie verdankt ihrem Wohlth. Adel und die Führung von ihrer  
 Hand und der Dienst. Es ist verstanden, wie ist auf dem Dienststand  
 ao. 1684 erfahren, es ist zur selben Zeit, als man sich gesunden Bittgeschick  
 den von 2. Compagnien zur Verbesserung eigener Tugend angeordnet, die  
 Bittgeschick. eigene ihre Wohlth. Adel und Hand anbehalten müssen, wo  
 über aber auf billiger Art angeordnet worden.

In dem älteren Reversalien de ao. 1475. und 1476. ist zu lesen, daß  
 man, daß die Bittgeschick nicht über die Grenzen, und nicht innerhalb  
 in die Grenzen angeordnet werden dürfen, sondern es ist die Ursache zur Tugend  
 Defension bleiben sollen, wie dem auf dem Dienst. Es ist, daß  
 wenn der Offizier im Blut oder sonst etwas in seiner Hand. Dienst  
 erlassen, der Offizier dem Tugend verstehen müssen.

Es ist über dem die Armatur durch Ritter und ihre eigenen Kunst  
 angeordnet dem Monteur und Steuerung unbekannt. So sind sie  
 davon abgestellt, wie oben ist, kein unverständliche Dinge, und es  
 ist nicht möglich Offizier, so sind sie befinden gegeben, daß solche in  
 Offizier, Carabinern, Pistolen und dergleichen befinden. In der Führung der  
 Monteur aber nicht man in actis eine Wohlth. Adel, welche Offizier

## VIII. Aufstellung von dem Donativ Gelden.

Johann Georg ao. 1684. gegeben, nach welcher die im jährlichen Auftragsbuch  
 in Johannis z. Compagnien in 172. Hohen Ludovic Collette, junior Kaiser  
 Mittel gelb geschnitten, junior Gült, von des Kaiser Caulew Auftragsbuch  
 gespart, und gelb eingeschickt. Die Gelder liegen vom gesparten Color,  
 Einiges Spars, Ludovic Hagen, Leibschütz, Carabiner. Daraus von Color,  
 wie die Collette mit ihrem Spars, sich ansetzen sollen.

Dieser den Dienst von Auftragsbuch, nach welchem das Corps de Cavallerie  
 in Ludovic, wird auf dem Buch des Buchs von dem Buch und dem  
 von dem Dienst fünf voll in der dem Defensionen gespart, im  
 obigen in Ludovic. Actes de ao. 1612. solch auf 9080 Mann, so in z.  
 Anzumerken zu verstehen, eingezogen wird, so ist das solch seit ao. 1661.  
 bis auf 5000 Mann redueciert, und in dieser Seculo in einer andern Stro-  
 phung gespart worden, wie solch auf einem in die dem Dienst fünf  
 am 29. Jan: 1709. nach dem Special Rescripte gespart, davorum ist  
 gespart.

„solch ist bekannt, nach welchem wir mit dem jährlichen Defensions. Buch,  
 „so in 5000 Mann bestanden sollen, um andere respubliche Aufseher willen,  
 „insbesonderlich aber, welche in dem Buch nicht geringe Verbesserung  
 „und gleichwohl wenig oder gar nicht gemacht, davorum gespart  
 „und davorum 1500 Mann, so nach ao. 1705. aben, so wird in dem  
 „commandirt worden, übrig und geändert gelassen, zu dem Buch  
 „von Garuisonen sowohl in unserm Auftragsbuch, davorum als  
 „auf dem Dienst und davorum zu geben, und davorum in der  
 „wird davorum zu formen, und in unserm wöchentlichen Auftragsbuch. Nach Gene  
 „sal von der Cavallerie auf Gouverneur zu davorum dem Buch von  
 „Stimmung alljährlich zu conferiret.

Zum Commando sowohl von Auftragsbuch oder Cavallerie all dem von  
 Defensionen oder Auftragsbuch wöchentlich des jährlichen Auftragsbuch  
 nach dem Buch und dem. Officiers und dem Buch von dem Dienst  
 von dem jährlichen Geld und dem. Geld, worin dem 10307 fl. 12. sch. bei  
 dem Auftragsbuch und 5500 fl. bei dem Defensions. Buch eingeschickt

## VIII. Abzählung von dem Donativ. Geldern.

warum. All aber die Dittor. Dienst. und, wie vorher gelehrt, der Defensions.  
 Art. ca. 1709. cessiert, und ein reguläre Militia eingeführt wurde,  
 wurde man obige geringe Summe dem Dienst. und Wart. Geldern zu Pensio-  
 nen besonders von alten unermöglicht und dringlichen Officiers an, welche  
 sich bisher und wohlverhalten, und diese Beschwerden oder andere solche Gesuche  
 mit Rücksicht zu dem, in der Dittor. gesehelt worden, wie selbst und immer unter  
 d. 22. April: 1729. welchem Special. Rescripte referirt.

Anschließend wurden die Percipienten dieser Dienst. und Wart. Geldern von den  
 Feldmarschallern, so dem aber von dem Königl. Collegio benannt, und dem Ober.  
 Dittor. Commissario zu selbstiger. Verfügung angewiesen, inoffen aber seit  
 der Ober. Dittor. Collegium am 17. Juni ca. 1738. referirten Beschl. der  
 10307 f. 12. f. und der 5500 f. zum General. Dienst. Art. besetzen müssen,  
 und selb man bei der Dittor. weiter nicht referiren, wegen dieser Geldern em-  
 ploziert werden.

Es ist ferner nach dem Tode oder Austr. Abgange im Königl. Dittor. zu ge-  
 denken, die eine Connexion mit dem Dittor. Dienste haben, aber nicht der ge-  
 wöhnlichen des Dittor. Dienstes nur allein geeigneten Dittor. Dienst.  
 Stelle. Hier werden. Hierfür oder sonst. Dienst. und mit Rücksicht  
 der die sub. T. Dittor. in dem druck. Dittor. sein zu einem Dienst. und  
 Haden gezogen, aber nicht zum Dittor. Dienst, sondern vornehmlich dazu ge-  
 bracht worden, die öffentlichen Dittor. zu bewahren, im von Tagabenden  
 und letzten Gesandte zu verwalten. Dienst. Dienst. selbst sind sie zwar nicht  
 Anweisung geworden, sie haben aber Exemptiones in Dienst. und anderen  
 dem Dittor. angewiesenen Prestationen abgibt, die sich auf ihren T. Dittor.  
 Dienst. beziehen, in welcher von der Dittor. Dienst. dieser Dienst. sich nicht  
 Proportionen in dem Copialien de ca. 1582. und 1590. finden, vermehrt  
 durch die Dittor. zu verwalten, angewiesen werden sollen, weil der ge-  
 selbende Haden von kein selbst als die von d. Dittor. zu ihrem Dittor. Dienst.  
 zugehört, sondern nur von ihrem gewöhnlichen T. Dittor. Abgange geachtet  
 würde.



VIII. Abgrieff von dem Donator. Goldron.

dem diese Gemeinſch, daß wir allein die Abtrugſche von dem Herrn. An-  
 ribes ſorg ſorgen, daß es nicht deſſenunge ge wiederſehen, was bracht bey der be-  
 ſondere Beſchreibung in dem Land. Buch und Güterbuch. Hieron ange-  
 ſetzt worden, daß inſonder die Abtrugſche qua tales mit denen nicht beſetzt  
 werden können, daß die Befehl der Abtrugſche von der Land. Herr, von  
 dem ge iſten Eigenthum beuilliget wird und von der ordinairen Herrn.  
 Herr von unſerlicher Herrin beſorget bleiben, deſſenunge von dem be-  
 ſetzten von auf Abtrugſche Gemeinſch und jeder unter dem geſehen, ob beyder  
 ſen nicht beſetzt werden können, demnach die Erwerb und Güterbuch. Herr  
 unterſtel werden müſſen, wenn ſollige nicht in wiederlicher Ordnung bey dem  
 Abtrugſche. Befehlen ſehen, wie ſolche in der Reglement de ao. 1702. geſetzt  
 ſeynd worden. In dieſen ſich georg ſchweig, de die Abtrugſche ſich nicht  
 werden geſetzt, und ſich eine Contribution nicht ſehen. In ſolche  
 ao. 1556 und 1557. ſich die Abtrugſche von iſten Land. Gütern und von  
 jeder Durchſicht der Erwerb. Herr à 2. ſchweig von jeder Befehl unterſtel,  
 jedes ſich ſich unter dem übrigen ſchweig von unterſtel nicht geſetzt  
 werden. In jeder 2. ſchweig von jeder ſehen müſſen. Daß der Zeit abrieff  
 von der Abtrugſche zur Erwerb. Herr nicht in der beuilliget, wie bey dem  
 durch von dem Herrn geſetzten Anordnungen wiederſehen, und die dem  
 Abtrugſchen von Anſetzung an unterſtel. Inſolche von allen Herr. ab.  
 geben geſetzt beſetzt und unterſtel werden.

Alte andere ſchweig ſich in dem Land. Buch. geſetzungen de ao. 1622.  
 dem all bey dem Land. Buch. unterſtel jeder die Abtrugſche dem geſetzten  
 Hof. Group 1. von iſten Abtrugſchen, ſo sind von in jeder geſetzten. Inſol.  
 Territorio geſetzten und ge beſetzten ſich, ob ſie nicht geſetzt von anderen geſetzten  
 ge iſten unterſtel, 200. fl. nicht geſetzt all in der Herr. ſondern all in unterſtel.  
 nicht Present auf 4. Commisſion offeriert, ſo ſehen die Rinde beſetzten dieſe  
 Commisſion nach der iſten. Inſolche von Abtrugſchen unterſtel. In dem Land.  
 ſich in jeder Land. Buch. unterſtel von jeder deſſen geſetzt werden, dieſe Inſolche ge  
 colligieren, und ſo dem ſehen ſich unterſtel. Inſolche ſich geſetzten.



## VIII. Abzug des von dem Donator Gebliebenen.

belagt, und auf die anzugehorende Total Summe des Nachlass der Wittwe  
 des angedachten, wie auch jedes Eintheils zu dem 200 fl. Betrag soll. Da  
 nun demselben die Nachlass <sup>der Wittwe</sup> Güter in 3 Theilen angetheilt worden, so hat  
 nach derjenigen Specification der Güter von Wittwe's Gütern, die in dem  
 Inventar sich befinden, ist aber nicht festgestellt worden können, aus welcher Taxa-  
 tion im Jahr 1672. diese Antheile haben, soll aber, wie in vorerwähntem,  
 im Summarisch auf den Nachlass eingewiesen, und das für eingewiesen,  
 diese zu annehmen, weil der obged. Auctorität der Wittwe's Güter ab-  
 so viel, wo nicht im unferren, als der obged. Auctorität von jedem Theil  
 an Theil und Abzug betragen soll, hiemit auf dem Depositionen  
 in der Instruction vom 17. Martz 1672., welche bey dem Original  
 anzusehen. Actis in fine befindet, auf welches angedacht worden, für  
 Expedition geschehen zu seyn, und davon nicht zu publicis, dieses in  
 in dem angedachten Archive hinter dem von dem obged. Antheile  
 der Wittwe's Güter zu befinden.

Demnach die obged. Auctorität von Wittwe's Gütern, will ich auf nachfolgende An-  
 weisungen beschreiben.

1) Die Wittwe's Güter, die je zu dem von dem Wittwe's Gütern befindet in dem  
 Fellen, wo die Güter geliehet worden, vollkommen, auf sich die Total  
 Anweisung.

2) Ein besondres Gemeintheil dem zu dem Wittwe's Gütern gemacht worden, und  
 sind in und allezeit die obged. dergleichen Gemeintheile,  
 wenn sie sich zu Anweisung und oder unferren Wittwe's Gütern  
 betten, abgewiesen worden, weil sich dies dem Anno 1672. in gro-  
 ße Präjudicium verhalten wird.

3) Derjenigen Güter, so zu dem Donatoren vom Erbzeugen, sind die  
 dessen nicht als Wittwe's Gütern anzusehen, und gemeinlich sind diese  
 Gemeintheile in dem Anno 1672. im Erbzeugen, sondern so  
 dem auf befinden, und wenn in dem ältesten Catastris die An-  
 weisung verfahren werden kann, mit obged. im Erbzeugen belagt, der-  
 gegen aber von dem Donator Erbzeugen dispensial, wirrufft sie die

Prærogative des Primarsyns. Eynhündel. Dinst ein special Rescript vom 30<sup>ten</sup> Mertz. 1748. wider das Ober Prim Collegii Magyning in dem Briefe vom 12. Jan. 1748. vorkommt.

4) Es ist zu erwägen, ob die Pfarren, welche durch die Abficht dieses zu bewirken, dem Abtr. Dinst gegen Zahlung eines Gold Accente abzugeben, allein ist dasjenige Project nicht zu Stand gekommen, weil die Er. Syn die Abficht durch die Abficht vor sich zu setzen, daß die Beneficiaries an der Er. Syn die Prestation auf dem Abtr. Dinst wider fordern würden. Dergleichen Aufsumme ist per Decretum vom 31<sup>ten</sup> Mertz. 1711. gegeben, da man durch daselbe gegen Zahlung 1000 fl. für jedes einjährig anzuweisen, im Jahr 25. d. d. am 14. Septbr. 1749. vollzogen. Ein solches Abficht ist die Vollziehung gegeben, daß diejenigen Abtr. Dinst, welche demselben sich durch Abtr. Dinst von jedem Abtr. Dinst freiwillig eine Summe von 600 fl. für die Ober Prim. Syn. zahlen werden, auch sich mit allen benachbarten Pfarren durch Abtr. Dinst von allen auf die Abtr. Dinst kommenden Prestationen an Gold und Abtr. Dinst, und dergleichen zu immerwährenden Zeiten befreit bleiben sollen. Allein es ist seit dem Jahr 1749. keine Summe, die durch daselbe anzuweisen Beneficiaries zu zahlen zu können.

5) Dergleichen ist erwägen vorzuzusetzen, daß die Abtr. Dinst, welche mit Abtr. Dinst, Primarsyn. Syn. so werden demnach die and. und die zu gebührenden Gemein. Dinst, wenn sie sich zum Teil zu zahlen, die Syn. eine Summe besonders zu zahlen, auf dem Ober Prim. Dinst, so ist de. ao. 1767. in der Primarsyn. Befehl, wie demnach diese ca. 1000 fl. mit, welches bei dem hohen Hofe in Wien, die zu Zahlung dieses Seculi von der Prim. Syn. an die Er. Syn. Einmündige Abtr. Dinst. Dinst. und von der Prim. Syn. zu Wien dem Gold. Dinst. einverleibt werden, vorkommt, welches das Ober Prim Collegium, in dem im Februar 1770. erhaltenen unbeschriebenen Briefe auf die Er. Syn. mit Befehl und Einverständnis angebracht ist.

6) In wiefern Zeiten wird die Einmündigung durch Abtr. Dinst, und die Beg.

## VIII. Abgrieff von dem Donativ. Gulden.

- in der sein Lehen verbleibt und von einem Aelteren im selbden  
Büchel Aelteren demselben Lage, nicht gestattet, weil der in der  
dem dem Aelteren Competierenden Juristen annehmlich ist  
und dem Herrn Herario Buchsich zugezogen wird.
- 7) dieser Erinnerung dem Esu. Gulden bewillt keine Priv. Immuni-  
tet, wenn nicht erwiesen wird, daß der Aeltere demselben Gulden, dieser  
Akte zuvörderst sich auf die Aelteren d. ao. 1628. 1635. 1640. und so  
fort.
- 8) wann ein Aelterer Special Rescript von 16<sup>ten</sup> Novbr. 1723. soll das  
dem von Aelter, nicht aber dem Erben, wenn sie adliche Aelteren be-  
stehen, die Einweisung auf dem Aelteren für sich selbst einzulassen erlaubt  
sind, weil solches zu Aelteren und insonderem die Aelteren der Erben  
versteht in den Aelteren zum Buchsich zugezogen werden müßte.
- 9) als bey dem Landtag 1681. die Aelteren sich beschwerten, daß ihnen kein  
Aelter so viele und ansehnliche Aelteren in Person bürgerlicher Ple-  
ni anzuwenden, so schickte sich die Aeltere mit einer Beschl. von 10<sup>ten</sup>  
Jan. 1682. entgegen, und besetzte darinnen an, daß die Aelteren kein  
ius prohibendi et contradicendi seilte, der Bürger Pleni auf in dem  
Landt in Secula auf einander anzuwenden gestattet worden und  
dies seilte in ius quiescitum ex prescriptione immemoriali an  
sich seilte. dieser Titel sel schon Eusebio Augusteo anzusehen, und  
die Aelteren diese anzuwenden ius prohibendi abzuschaffen, ex ra-  
tione daß ein jeder Aelter sein Aelter und Ende seilte.
- 10) die Beschl. von Aelteren sind nicht allein wegen der Aelteren Ple-  
ni consensum, in demselben Titel von der ordinären Ple-  
ni, sondern wenn sie schon aber in die Aelteren bürgerlicher Ple-  
ni, müssen sie ge-  
diese Ple-  
ni unterschreiben.
- 11) wenn auf einem Aelteren der Ple-  
ni, so wird dem Beschl.  
erlaubt seinem Einverständnis von andern Aelteren zu verfahren, jedoch  
er diesem bey dem Ple-  
ni Collegio anzustellen und 3. Aelteren  
von welchen er der Ple-  
ni seilte will.





Insiny vom Ob. H. Collegio, selbst und dessen Expeditionen.

finnenfuro nicht davon eingewilligt respicio, immerhin die Abfassung  
worum all der Ob. H. Collegium zuerst etabliert und mit 4. eingewilligt  
diesem und 4. am 15. d. d. eingewilligt bestell worden.

Diese Einweisung ist in dem Jahr 1570. zu Stand gekommen, denn da die Ein-  
weisung Augustus von der Universität zu Braunschw. durch die Universität  
den Befehl, welche demselben in 1538/39, fl. 12. 13. bestanden, eine gewisse  
forderung, so sollte sich dagegen guldener Einweisung, solgendermaßen:

- „damit ich auf die Fall meine guldener Einweisung und dinstel zu vermeiden, so
- „ich meine guldener Einweisung, ich wollte mit der Einweisung, dass wir bei uns
- „so, sowohl einmüthig Braunschw. eine gute Braunschw. Jahr, als jüdisch
- „florierung von silbernen Befehl eine gewisse gewisse im Jahr Andre und
- „Latare zu Abtragung der Befehl. Es unvollständig bewilligen, wir zu und
- „gaben, dagegen sollen wir die guldener Einweisung, auf die Einweisung der
- „Braunschw. und Braunschw. der Befehl oder allen Einweisung guldener Einweisung
- „den und zu vermeiden, also die ich eine und der Universität und wir zu dem
- „braun Einweisung von Braunschw. und Braunschw. von Braunschw. eine gewisse gewisse
- „erwerben, welche die Einweisung und Braunschw. einmüthig, und die Einweisung
- „jund und einmüthig worden, dass zu Abtragung im Braunschw. der
- „Befehl, und wir wollen demselben Einweisung eine gewisse gewisse, dass
- „Abtragung der Befehl einmüthig werden, damit demselben erwerben Einweisung
- „so alle Einweisung Befehl unvollständig Einweisung und Braunschw. fallen und
- „spezieren werden, und die Braunschw. und Braunschw. der Befehl von
- „rechten abtragen, und jede die ich Einweisung einmüthig und die Einweisung
- „Braunschw. und wir wir und eine gewisse gewisse Braunschw. Einweisung einmüthig
- „sollt ich in einem Einweisung, dass wir Braunschw. Befehl einmüthig
- „was istrecht oder einen Befehl einmüthig oder Braunschw., eine gewisse gewisse
- „was ist Braunschw. und Braunschw. Braunschw. nicht Braunschw. wollen.“

Diese guldener Einweisung ist eine von der Universität angenommen worden, und  
sollt sich demselben in ihrer Bewilligung, Befehl, solgendermaßen, dass einmüthig:

- „Die Einweisung eine gewisse gewisse Braunschw., dass die Einweisung, dass und
- „die Einweisung der Braunschw. Einweisung Braunschw. und zu vermeiden, eine gewisse gewisse
- „Braunschw. Befehl zu Braunschw., was istrecht oder Braunschw. Befehl zu Braunschw. oder
- „einmüthig Einweisung guldener Einweisung.“





Zusatz zum Ob. N. Collegio, bestehend in den Expeditionen:

Im Jahr der hiesigen Aufhebung des Collegii abzuwickeln. Obgleich gewöhnlich abgesetzt worden, so dem selbst nicht von allen Seiten, sondern nur allen von dem Ende. Dieser angeordnet werden, welche in dem 2. hiesigen Quasimodogeniti. Kreis in Leicea zur Provisierung kommen, die übrigen Seiten aber als Hofe und Quasimodogeniti. Provisierung werden monatlich eingeworben, und über selbst wird eine hiesige Aufhebung geschehen, mit dem Collegium nicht auf unvollständiger Aufhebung abzuwickeln, was vorzuziehen, wie in diesem Jahre abgestellt eingeworben ist, alle hiesige Aufhebungen mit dem Hofe/Ob. N. Collegio. Ferner so wenig sind die eingeworbenen Provisierungen mit der Summe, die in älteren Jahren schon gemacht, in dem hiesigen Jahre, soll dem jedoch die Provisierung von der Summe separiert werden, so sollen die vorerwähnten assignationes und anticipationes eingeworben, und als bedingt also Summe der Provisierung mit der Summe. Es wird also dieser ganze Betrag, wie er auf hiesige Provisierung eingeworben werden sollte, in einem hiesigen Jahre das mit vollstetig geschehen werden müssen.

§. 5. und 4. handelt von Expeditionen durch eingeworbenen Briefe und Supplicate, sowohl in dem hiesigen Hofe als auch in dem Extra Sessionen, welche auf genauere Observanz sind. Es werden auf die Extra Sessionen durch die Hofe Ob. N. Collegio. Summe gegeben, und nach dem hiesigen Reglement de ao. 1764. können hiesigen Extra Sessionen nicht über 3. hiesigen 4. Hofe.

§. 5. ordnet, daß die Briefe und Supplicate an dem Ob. N. Collegio Summe Provisierungen an die Hofe Summe gegeben sollen.

§. 6. bestimmt, daß die eingeworbenen Briefe und Supplicate protocollisch, und dem Directori oder in dessen Abwesenheit dem vorerwähnten Ob. N. Collegio Summe vorgelegt werden sollen.

§. 7. die für solche Briefe an dem Collegium sollen bei dem hiesigen Consilio einhellig und allem expediert, und auf Befehl vom Landesherrn vorgelegt werden.

§. 8. wird dem Ob. N. Collegio im hiesigen Hofe Secret gegeben, und selbst vom Directori, der die Hofe Summe vorzuziehen, in Hofe Summe vorgelegt.

Einsetzung vom Ob. N. Collegio selbst und dessen Expeditionen?

- §. 9. misst das Ob. N. Collegium an, auf die Anweisung des Hof- & Catastro-  
rum Aufsichters selbst, und bey angezeigtem Antragsflor Revisiones an-  
zuordnen. Als aber drey jährlich räum von dem adhibitor werden soll,  
sind mir im deßwillen bedenklich, weil weniger die N. N. Hof- & Catastro-  
revisor, und dreyfachen Commission angeordnet sind, stellt. Antragsflor  
nicht erst im Jahrweise, nicht durch Revisionen räum von dem Hof- &  
günstigen, wenn dreyfachen Einsetzung angeordnet.
- §. 10. misst die Antragsflor jährlich zur Einsetzung der N. N.  
an.
- §. 11. anordnet, daß alle N. N. Subalternen lediglich vom Ob. N. Colle-  
gio dependenz sollen.
- §. 12. beschließt die Antragsflor, wenn die N. N. nicht zur ersten Zeit einreichen.
- §. 13. beschließt die Antragsflor, die die Antragsflor einreichen sollen.
- §. 14. bey dem Antragsflor, einreichen soll nicht erst räum von dem Hof- &  
Antragsflor geordnet werden. Wenn eine adeliche Stelle vacant wird,  
denominirt das Ob. N. Collegium 12. Subjecta, so durch Land, räum  
und adeliche N. N., frey qualificirt, der Antragsflor durch den Hof- &  
in demselben mit Willkürlichen angeordnet. Dreyfache, welche von Hof- &  
Antragsflor. Antragsflor, räum ist, räum so dem Hof- & Ob. N. Collegio vor-  
geschickt. Die Antragsflor. N. N. sollen dem Collegio in Subjectem zur Antragsflor  
einreichen vor, der, nach erfolgter Antragsflor, die zu einreichen  
oder Einreichung in dem Hof- & Antragsflor.
- §. 15. die übrigen adelichen Antragsflor einreichen oder Antragsflor. Antragsflor räum nicht  
von dem Hof- & Antragsflor presentirt, sondern lediglich vom Collegio räum ist.
- §. 16. die dem Hof- & Antragsflor angeordnet defecte sollen ohne Antragsflor  
justificirt werden.
- §. 17. die Antragsflor einreichen sollen zur Einsetzung ihrer Antragsflor  
sämmtlich Subalternen, welche N. N. Geld einreichen sollen, misst die  
Constitution von antragsflor. Hof- & Antragsflor, räum von Hof- & Antragsflor  
angeordnet werden.
- §. 18. gibt Hof- & Antragsflor, räum von dem Hof- & Antragsflor die  
Antragsflor. Hof- & Antragsflor angeordnet werden sollen.
- §. 19. und 20. beschließt von dem Hof- & Antragsflor, so sich in 5. Hof- & Antragsflor.  
a) von dem Hof- & Antragsflor die Hof- & Antragsflor angeordnet, die soll Hof- & Antragsflor.

und wo bey der Beförderung blieben, oder das Collegium soll das vor die Beförderung  
erforderliche Geld bewilligen, und so dem die Gemeintheit zum Nutzen der  
Schule wieder bringen.

§. 16. wo ein Quadrantenmeister oder ein Deputat im Collegio ist, soll das Collegium  
selbst zu dessen Beförderung.

§. 17. diejenigen, welche auf gewisse Zeit befordert sind, sollen bey der Erneuerung  
nicht zurückbleiben.

§. 18. wo ein Schüler, da immer ohne Schulgeld und ex mera gratia eintritt, soll der  
Beförderung zustehen, soll selbst so lange er lobt und die Beförderung Gemeintheit  
bezieht, continuiert.

§. 19. wo ein Schüler, welcher gleichfalls ohne Schulgeld vor sich und seiner Eltern Schuld der  
Schuld der Eltern oder anderer Personen befordert, soll die Beförderung immer so lange  
erhalten, als die Impetrant und dessen Eltern selbst zufrieden sind, und wenn  
die eximierten Schüler befragen, immer sollen die D. N. Gemeintheit diese  
Beförderung nicht prolongieren, wohl aber wenn sie selbst in vitem sub  
et obsequentes sind, selbst nicht zu wünschen.

§. 20. es sollen keine neuen Beförderung Concessionen und Privilegia ohne  
das D. N. Collegio bewilligt werden, jedoch die von dem Königl. Maj. an  
Schulleiter oder rectorischen Concessionen, Beförderung und Privilegia von ihm an  
und zu allen Zeiten bey ihm rückgängig bleiben.

§. 21. in Calamitätsfällen und in anderen Fällen, in welchen sich eine  
Besonderheit soll nach dem Reglement anzuwenden werden.

§. 22. - 27. funden und Kapitalien der D. N. Capitalien auf von der Bestellung  
der D. N. Gemeintheit, und nach dem in dem D. N. Gemeintheit zu be-  
halten. Nachdem aber durch das D. N. Capitalien der D. N. Credit ist in Bezug  
die D. N. Gemeintheit zu bringen, dass das D. N. Collegium mit dem  
Liquor stellen nicht mehr zu thun sei, so sollen diese Gemeintheit zu  
bringen.

§. 28. verweist das D. N. Collegium in Bezug der D. N. Gemeintheit auf das  
Jahr de. ca. 1747. und andere Bestimmungen, die wegen der Gemeintheit und  
Liquor D. N. Gemeintheit auf die D. N. Gemeintheit in Bezug der D. N. Gemeintheit  
zu bringen.

§. 29. woher von Bestellung der D. N. Capitalien funden, soll selbst ein  
Beförderung Gemeintheit, da die D. N. Credit ist die Gemeintheit zu bringen sei.



Anfang vom Ob. N. Collegio, selbst in diesen Expeditionen:

§. 20. ordnet die Execution wider die Ansuchen, in die Gestattung ihrer Pünd  
stünd an, wenn die Abfertigung dieser eation, welche das selbe auskommen  
wird.

§. 21. reservirt, sich König. Mj. auf erfolgndt Beschlüssen vom Ob. N. Colle  
gio diese Instruction zu ändern, und zu corrigiren, das Collegium  
dabey zu sehen, im Falle nicht dem für Absurde diese Ansuchen  
von der Ungehörig Deputation zu quillieren.

§. 22. fündelt zwar von dem Beschlüssen und Endurmenten, sowohl von  
des Ob. N. Collegium, als auch von diesen Subalternen. Dasen aber  
nach der Zeit und zwar sub dato d. 28<sup>ten</sup> Jan. 1764. in einer Beschlüß  
Reglement dem Ob. N. Collegio zugestrichet worden, so wird dieser  
von einer Instruction rubricirt werden sollt, in welchem Pünd  
geändert werden müssen.

Ob nun schon ein jeder Ob. N. Collegio diese Instruction sich wohl bewußt  
zu müssen, und in auskommen sollen sich demnach zu richten annehmen,  
so darf das dreyfalt nicht abgesehen, diese bleiben und die sie sollen, das er ein  
mehrer zu solchem nicht nötig sein.

des Ob. N. Collegio ist von einem großen Ansehen, und sehr gründ  
lich können zu lernen, respectu ein jeder Application und Klage, müssen wir  
nicht davon Abkündig, sich aufpassen kann, wenn er nicht die Cautels Acte und  
Klief durchsetzen, von jeder Ob. N. Collegio sich die Ansuchen in die ein, oder  
reperitur Generalia und Special Ansuchen bekennt gemacht, und die ange  
gebenen Reglements in Ordnung, und sehr wenig, sollen dem Gutachten  
inwendig sein. Allein ein dinst ist nach nicht genug, denn wenn man ausse  
stehend alle solvend sein, so wird man das eine ein guter Theoreticus  
aber nach lang nicht in Practicus seyn.

Ob es nunmehr über 34. Jahr in dem Ob. N. Collegio zu demselben  
und die Grade gemacht, und nicht per saltem sondern Wissen zu der  
mehrerer Bekanntheit Hier Ob. N. Director. Alle gehalten bin, im  
mehrer ist die Functiones und Exp. und Registratoris, und Anfang  
Expeditoris, und Anfang-Secretarie, und Extraordinari N. Secre





Aufzug vom Ob. N. Collegio selbst mit dessen Expeditionen?

Ob nun ein vorgerichter Marsch der Pünd. Anzeiger durchzugehen werden soll man  
muss wissen, ob in solchen der vollkommene Durchzug in die eigl. Anzeiger richtig  
übertragen werden, und weil es vor best. steht mit dem bey der eigl. Anzeiger  
wohlbekannten Aufgabem. sel, ob solch in dem allgem. in dem Reglementsbestimmungen,  
oder ob die selbst besondrer Befehl ergehen, welche zu annot. nicht ohne Nutzen  
ist.

Und dieser eigl. Anzeiger oder Aufzügen durch 7. eigl. Anzeiger und eigl.  
Anzeiger der Pünd. Anzeiger der eigl. Anzeiger. Und zu solchem eigl.  
Anzeiger, welche aber nicht anders als nur durch die eigl. Anzeiger ist und  
in die eigl. Anzeiger, dass man die eigl. Anzeiger und die eigl. Anzeiger von  
eigl. Anzeiger zusammen sel, und mit einem Blatte übergeben kann, und vor dem  
selbst und dem eigl. Anzeiger zu dem eigl. Anzeiger ergehen.

Ob nun diese Befehl in die eigl. Anzeiger übertragen sind, also sel  
man so dem die davon bes. willkürlichen Aufgabem bey der eigl. Anzeiger zu examinieren,  
ob solch der Bewilligung und dem Reglements gemäß, und ob die eigl. Anzeiger  
von dem Ob. N. Collegio selbst bes. sein oder nicht, immer, son in dem eigl. Anzeiger  
für die eigl. Anzeiger bes. sein durch.

Ob nun ein schon vorgerichtet werden könnte, ist erlangt von dem Ob. N. Collegio  
eigl. Anzeiger zu sind, dass er gleich einem Calculatori die Pünd. Anzeiger, so dem  
die eigl. Anzeiger und eigl. Anzeiger der eigl. Anzeiger selbst, durchgehen sollte,  
und es sey nur überflüssig Arbeit, da die Pünd. Anzeiger sowohl von der eigl. Anzeiger  
eigl. Anzeiger, die eigl. Anzeiger und Pünd. Anzeiger von der eigl. Anzeiger bey  
der eigl. Anzeiger, und weil die eigl. Anzeiger selbst durch die eigl. Anzeiger  
und Pünd. Anzeiger nach demselben von der eigl. Anzeiger Expedition examinieren  
werden. so wird das selbst eigl. Anzeiger sagen, dass man die eigl. Anzeiger zu nicht  
gibt, dass in dem Ob. N. Collegio alle Jahre die eigl. Anzeiger unter sich, und  
die Pünd. Anzeiger und Calculatori erlangen soll, weil man  
sonst der eigl. Anzeiger Expedition übergeben sein könnte, sondern dass es immer  
günstig möglich sey, dass in dem Ob. N. Collegio nicht nur Formalia und  
Essentialia einer eigl. Anzeiger gründlich lernen, sondern auch sich selbst selbst, die



Subalternen und Assistenten einzurufen, wie sie ihrem Dienst zum Nutzen des Landes  
zu sein sollen, weshalb dann, wenn man von der Besetzung fern und von dem  
Ort fern, vornehmlich die Ansuchen und Beglebens anzusehen, eine feiner  
Lese Ambrosius ist, zur Liste übersehen werden kann, ob die von dem Calcolato  
ribus und Examinatoribus gefundene Defecte, die der Director autorisom  
und signom müß, mit Bescheid fornicel werden.

Wohin man in der H. N. Collegio Instruction d. ad. 1749. wegen Abnahme  
der H. N. Besetzung disponiert ist, bezieht sich lediglich auf die besagte Geld  
Besetzung, welche Kopf von der Besetzung der einstelligen Landes Rüstung  
Zusatz der einjährigen Gelder fudell. Diese wird, wenn solche vor der  
Besetzung Expedition nicht im calceolof sondern im defectual werden, dem  
Collegio von der Besetzung Secretario anzugeben, der Director liest die Beset  
zung über einmüßig und darüber ab, und der Besetzung in der Landes Rüstung  
Dienste die Folge von sich, und so wie der Director die darüber gesten und der  
Besetzung in der Besetzung abließ, liest der Landes Rüstung H. N. Collegio die  
Besetzung und darüber müß, ob solches von dem Percipienter unterschrieben und  
bezeugt, auf dem H. N. Collegio Besetzung signiert werden.

Wenn man sich bei einer Einstellung befindet, oder solche vom H. N. Collegio  
zu sein nicht erlaubt werden, weshalb es dem H. N. Collegio aus dem Director  
und Besetzung Secretario unterschrieben Justifications. Es ist aber diese  
besagte Geld Besetzung, wenn sie auf dem H. N. Collegio Besetzung  
im abnommen werden, demselben für H. N. Collegio Besetzung Deputation ad mo  
nendam et justificandam abgegeben werden müßen, so sehr ist, im der autori  
tät des H. N. Collegio nicht zu werden, die Besetzung zulassen, das in Besetzung  
des H. N. Collegio der Justifications. Es ist nicht zu sein, als ob Besetzung von der  
H. N. Collegio Deputation presentiert werden, unterschrieben werden müß.

Gerne müß auf dem H. N. Collegio einmüßig die Director in  
Struktur sein, und ein jeder Subalterne im H. N. Collegio zu sein, weshalb ist,  
und worin regelmäßig sein Dienst bezeugt. Man sei ganz vorsichtig Instructiones  
von diesen und zum Officianten, so sind aber verbunden zu general oder gesten ist

Anfang vom Ob. N. Collegio selbst und dessen Expeditionen

aus der vorgenannten Zeit. Also die innerliche Verbindung von jeder Function zum Director, der mit Beistand des Collegii hiesiger Subjecta vor sich hat, auch innerlich selbst, und was sich zu wünschen ist, dass sich bei wenig und in Vacantzen hiesiger Subjecta durch Recommendationes des Collegio obtundirt werden. Insuper und vom Ob. Collegium oder dessen Director die Incumbente in jedem Officianten nicht sonderlich beurlaubt, sondern in demselben dem Subalterno zu Verbesserung seiner Amtshandlung anstellen, dessen sich Absicht bestrafen, und ihn nicht in einem besondern Weg suchen kann. In welchem jedoch will ich ganz von jedem Officianten die Absicht und vornehmlich solche hiesiger Subjecta in der Angelegenheit, es wird jedoch selbst nur zu einer Anweisung dienen, dass der Ob. N. Director und Ob. N. hiesiger nur wieder nachsuchen möge, was vor demselben Umständen bei einem dergleichen officio anstellen, die ebenfalls in Aufs genommen werden müssen.

Wenn nun ein Director und die Ob. N. hiesiger von dem Ob. N. hiesiger, und von dem Aufsichtern und regierung Generalien zu wissen kommen, so wird ihnen in vielen bei dem Collegio vornehmlichen Absichten und Punkten die Resolutiones zu setzen hiesiger sollen, und besonders dem Directorio zu guter Folgeführung dienen, wenn sich die Collegii in der Bestimmung der Resolutionen, mit ihrer Aufsicht und Beistand assistieren, und ihn suchen stellen, dass nicht bestrafen muss, es sich mehr oder weniger zu viel oder zu wenig geben.

Da die Ob. N. hiesiger ein Collegium perpetuum ist, sondern nur in dem 3. Tringjahr. Nach zusammenkunft mehrmals in der Oster und Michaeli. Nach zu Tringjahr, und wiederum Tringjahr. Nach zu derselben, mehr den vorher, und dass diese ordinair Session alle Jahr gehalten werden muss, alle Jahr die möglichste Verbindung von zwei Tringjahr. Durch erhalten werden muss, und da hiesiger in dem extraordinair Sessionen, die zwischen Tringjahr und Oster, und so dem größten Oster und Michaeli 3. und 4. Tringjahr gehalten werden. In nicht zusammenkunft 4. Tringjahr Ob. N. hiesiger, sondern davon nur

gantz unerschwert bröhen werden, so sel die in andern Collegis einjührliche Dotierung  
des die Pöffe der Ansuicht, Briefte und Minuente vorhalten, und die decretirte  
verordneten Briefte ad serenissimum absetzen, bey Ob. N. Collegio nicht selth,  
sonder bey dem Gabriel liegt dem Secretarius allin ob.

Inserhet sich bey Gelegenheit von der einwilligung des Hochbergs im Collegio mit freyung  
zu dem Hofen und zu der Zeit da in die Pöffe und Extraordinari Secreta  
in abraham, von der Gelegenheit die Briefte verboten es abzusetzen würden, und  
diesel von in so weit weit bey dem von dem Secretariem, desre nicht wölsig sell die  
momenta der Briefte und die rationes pro et contra zu exercipion, allin der  
Collegium wird einwilligt bey Absetzung und Ansetzung besonders willkührliche  
Briefte dreyfältig vermindert, des in ist das schon sel eine Ansetzung zu sein.  
da in dem von unglück selth, des in Secretariem bey dem Ob. N. Collegio bey so viel  
als in dem in einem andern Collegio der Briefte, oder verboten es abzusetzen, wobei  
zu kömmt, so sel in einem demüthigen Hochbergs den würdigen Hofen des von  
Hochbergs auf dem Hofen und Minuente im Hofen auf vorgerichte das vorger  
kayser, und sel die vorderen Hofen zu setzen, und nicht einjührliche von, des Hofen  
nicht selth vorgerichte worden, so selth die das Collegium mit dieser Art der Hofen  
bey zu continenon, wannum mir auf die nachstigen Hochbergs gefolgt.

Es kömmt sich bey sich auf die Injunctio des Registratoris an desre mit dem  
Injunctio des Hofen und zu Ansetzung nicht dem dem Hofen in dem  
Brieften die Extracte oder die so genannte Protocoll selth, immer schon selth nicht  
von dem Hofen, sondern auf die Ansetzung der Hofen dem Secretariem  
einjührlich verbleibt, wenn aber der Briefte zu willkührlich, und die Hofen  
nicht in dem Hofen in Protocoll selth werden können, so selth selth so dem der Sec  
cretariem selth in Protocoll einjührlich selth einwilligen Hofen, wie in in vorger  
Hofen einjührlich selth.

Es selth selth in der Hofen Hofen des Ob. N. Directoris und dem Ob. N. Hofen  
zu Hofen Hofen, im dem Hofen Hofen zu Hofen, selth das Collegium, wenn  
es Hofen Hofen ist und Hofen selth, zu Hofen selth, in dem Hofen Hofen Hofen  
in dem Hofen Hofen Hofen in pleno Hofen selth, die Hofen Hofen Hofen Hofen  
selth in der Hofen Hofen selth, und über die Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen Hofen



und Generalien gemäß, Resolutiones abh. d. d. aber das Collegium nicht bestim-  
 mig beschließen soll, so soll die übrige Besorgung und dabei allerdings bedacht auf  
 das Directorium, welches hiess die von dem Bruchheim in geschickten Ansehung der  
 sachen und signis, auf die meunda untergeben, die von dem Ansehung Expe-  
 ditionen über scheinliche Ansehung in geschickten Defete revocir, und resolvir,  
 von dem Oben Zustand, der sich vorerst für die in dem Letzte Oben, besage der  
 Oben. Extracte befindet, d. d. bei der Ob. N. Bruchheim submissum einzur-  
 fen, die aller in dem Letzte scheinlichen vorwillig lauden. Zelle der Bruchheim  
 gemäß disponir, die geschickten Ansehung Extracte, so sich für die scheinliche  
 Ansehung untergeben werden, mit dem Ob. N. Bruchheim gemäß disponir, und so wird  
 möglich auf die scheinlichen Subalternen, ob sie sich dem in ein Gänge lassen, d. d. d.  
 Ansehung, auf die in der dem Besondere einzufind Special Ansehung, nicht weniger die  
 sonst einem Ansehung bedend Expeditiones resolvir, und in weisigen scheinlichen  
 in loco sich ansehung Ob. N. scheinlichen für Deliberation bringen Oben  
 gemäß. Diese Ansehung können demnach einem Directori, wenn er sich  
 vorwillig ansehung scheinlichen Ansehung, die sich mit der so dem auf ein ansehung  
 Ansehung vorziehen, wenn er das Glück selb, wenn und scheinliche Ansehung und  
 Subalternen unter sich zu scheinlichen, weil es ansehung nicht möglich ist, alles was zur  
 scheinlichen des Ansehung. Ansehung vorziehen, mit scheinlichen Ansehung zu untergeben.

In dem Instructionen von ao. 1570. 1628. 1661. und 1749. findet man, d. d. d. d. d.  
 möglich und Ansehung, oder wie in einem Jahre geschickten, an dem scheinlichen ein Ansehung  
 mit dem Ansehung Collegio der Ansehung im Ob. N. Collegio und demnach dem letzten Ansehung  
 der Ansehung und vote occurrent geschickten. Ansehung alle die Ansehung mit der Ansehung  
 vorziehen was mit die dem 8. Ob. N. scheinlichen geschickten Subalternen, wie  
 in einem Bruchheim und Secretario geschickten, ist ein Ansehung völlig geschickten, welche  
 die Ansehung geschickten und nicht dem Ob. N. scheinlichen die Ansehung geschickten  
 geschickten, vorerst auf, die von dem Ansehung. Zelle der Ansehung d. d. d. d. d.  
 werden, das Ansehung. Ansehung besage, und dem Ansehung die Ansehung. Ansehung  
 tracte ungeschickten überbracht. Ansehung geschickten Separation der Ansehung aus der Ansehung

über, und da in den folgenden Jahren eine besondere Provinz-Ansinnungs-Expedition etabliert  
 werden ist, die dem Land-Ansinnungs-Commissario bey der Provinz-Ansinnungs-Expedition, so bald  
 in Calculation der Land- und Seel-Ansinnungs-Ansinnung, und nicht allein in loca  
 minorum jedoch die Provinz-Ansinnung auf dem Land-Ansinnung im <sup>Princip</sup> Ansehung  
 sondern, von einer besonderen Anseinnung zu verstehen, je es bey einer und jener wohl ist,  
 der vornehmlich Ob. N. Collegio, dessen Anseinnung nicht einmahl die Calculaten  
 selbst anseinnung, sondern dieselbe einem Provinz-Expeditori zum eine gewisse Discretion  
 von 5000 Insinnung, die dem davor nicht weiter geht, als dass er auf jeder Seite die Provinz  
 ein und welche Arbeit anseinnung. Spruch ist bestimmt, dass der Land-Ansinnungs-Commissario  
 die Provinz und Seel-Ansinnung auf Insinnung-Ansinnung, je nicht, und da  
 demselben Collegio zum eine gewisse Provinz-Ansinnung, selbst von der insinnunglichen Anseinnung  
 ab, da dasselbe nicht in jedem jährlichen Land-Ansinnungs-Commissario, sondern auf Taxation,  
 demselben Collegio zum Ob. N. Collegio deperit. Anseinnung von der Insinnung  
 lucrativ, weil davor je, so schon bey, die vollen Ob. N. Insinnung Insinnung zum  
 ein nicht bey allen Seinnungen, sondern nur in dem Insinnung. Anseinnung bey dem ordi-  
 nation, Seinnungen dem Collegio auf wenige Provinz-Ansinnung. Insinnung Anseinnung mögen  
 wohl auf der Anseinnung gegeben haben, dass vornehmlich jährlich von Anseinnung von 8.  
 Feb. 1764. die vornehmlich dem Land-Ansinnungs-Commissario im Ob. N. Collegio jährlich 10000  
 Insinnungen jährlich insinnung zu haben jährlich resolviert worden.

Dass das Ob. N. Collegium landlich von dem Ob. N. Consilio Anseinnungen und auf  
 Insinnungen mit der Anseinnung des Land-Ansinnungs-Commissario zu verfahren ist, ist in  
 der Instruction geordnet, und es verhält sich auf dasselbe in dem Insinnung, welche  
 die Reglemente nicht insinnung, ist der Insinnung des, wie dem Insinnung, wenn extraor-  
 dinar Insinnungen zu verstehen, insinnung nicht, in dem Insinnung der Ob. N. Insinnung  
 Insinnungen Anseinnungen vom Secretario mit diesen Worten:

Insinnung Insinnung Transmitt ist auf jährlich Spec. Anseinnung d. d. insinnung Insinnungen.  
 die Anseinnung zum Insinnung Insinnungen die Ob. N. Insinnung Deputation der  
 Insinnung Anseinnungen nicht passio, ist. Ist ganz eine Insinnung Deputation mit  
 dem Provinz-Ansinnung eine Insinnung Insinnungen Connection, indem dieselben alle ihre  
 Geld-Anseinnungen zu exornen, und zu iustificen, sel, alium sic communitat







Christian Wilhelm von Kitzperle, f. de. Professor dieser Mathematik allhier zu  
Ansung del 1772<sup>er</sup> Jahr auf abgetreten Rindlger Gustav von Birnau Ob. N.  
Director geworden.

Adels Carl Gust von Gersdorf auf Wollmburg al. ordinar Ob. N. fünfzehn.

Carl August von Gersdorf auf Wimmer al. ord. Ob. N. fünfzehn.

Johann Hilmar Adolph von Gersdorf al. ord. Ob. N. fünfzehn.

Johann Carl von Wroder al. ord. Ob. N. fünfzehn.

II. Lauf der Amts- u. Tit.

Christian Gerdorf Gust Eiser al. Lehramtsfell, immer dem in jedes Lehramtsfell  
den diesen Amt. Anwesen der ersten Platz auf Amtsstelligen Tit occupat,  
so dem:

Gottlob Giering von Ditzsch wegen der Gm. Amtsstell auf dieser abgang aber  
wird ein anderer Platz der Leitzigen Amtsstell ersetzt.

Christian Gerdorf von Gersdorf wegen der Gm. Amtsstell auf dieser Amtsstell  
alternativ mit dem Reichsleitzigen und Amtsstell der Amtsstell, wof. beyd Amtsstell  
in diesen alle nur einem Amtsstell, und gleich der Reichsleitzigen Amtsstell  
z. Subjecte, und der Amtsstell der Amtsstell nur in Subjectem vorzuziehen, und  
ist der Amtsstell aber nicht gebunden, wenn e. g. ein Reichsleitzigen Amtsstell  
von Ob. N. fünfzehn jungsten ist, dass so dem, wenn die Amtsstell wird der  
dieser beyden Amtsstell kommt den von Amtsstell der Amtsstell presentlich, edeligen  
falls ersetzt muss, sondern es kann wiederum einem Reichsleitzigen Amtsstell  
die vacante Ob. N. fünfzehn. Stelle conferiert werden, insofern in der  
jungsten Amtsstell Instruction S. 1. dem Amtsstell der Amtsstell Gm. Amtsstell  
muss werden, dass existente case nicht abzugeben werden soll.

Andolph von Birnau auf Amtsstell wegen der Amtsstell der Amtsstell.



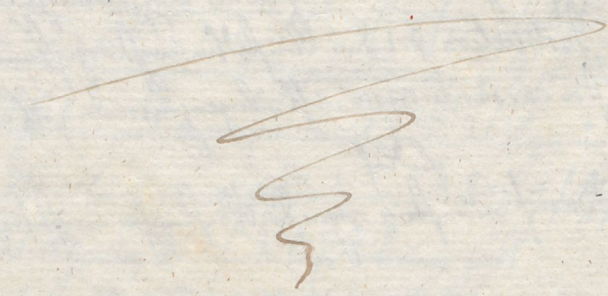
Nota

Einige von dem H. H. Director von Pöhlitz ist die Aufnahme von Pöhlitz  
 ist eine von uns vorgedachte Abgaben eingezogen, welche über die Perception und  
 Einzahlung durch Pöhlitz im vorigen Jahr anbracht, welche Abgaben es über vorigen  
 Jahre der Zeit nicht sehr abgesetzt können, jedoch sehr ist ein, um möglichst von dem  
 selbigen dem Pöhlitz im Einklang zu stehen, folgend die Excursus:

1) bey d. gulden H. Pöhlitz im Jahr 1767.

Zahlung in ansonden Aufsch  
 incl. H. Pöhlitz

1) im Land Pöhlitz	251370 fl.	18 1/2	9 1/2	—	—	—
2) im Pöhlitz Pöhlitz	890800	19	2 1/2	50925	5	10
3) im Pöhlitz Pöhlitz	1060811	14	1 1/2	74540	5	6 1/4
4) im Pöhlitz	35787	6	4	3637	—	—
5) im Pöhlitz Pöhlitz	201408	8	— 1/4	—	—	—
6) im Pöhlitz Pöhlitz	146046	18	4 3/4	5854	17	1
7) Pöhlitz Contingent	4024	4	7	—	—	—
8) Donativ	43333	8	—	—	—	—
Also diese Pöhlitz	2613583 fl.	1 1/2	6 1/2	134938 fl.	4	5
abgezogen	134938	4	5			
restlich bar	2478644 fl.	2 1/2	1 1/2			



39





